Märkische Revision GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Essen, 3. September 2018

Bericht
über die Prüfung des Jahresabschlusses
und des Lageberichts

zum 31. Dezember 2017

des

Zweckverband Nahverkehr Westfalen-Lippe (NWL),
Unna

.pdf-Ausfertigung

Unverbindliches „Ansichtsexemplar", da nur der Prüfungsbericht in Papierform maßgeblich ist.

Sitz der Gesellschaft: Essen. Handelsregister: Amtsgericht Essen, HRB 14390
Geschäftsführer: Dipl.-Ök. Karl-Heinz Berten, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater • Dipl.-Kfm. Hans-Henning Schäfer, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater
Dipl.-Finw. Edgar Nießen, Steuerberater • Dipl.-Kfm. Klaus Orzehsek, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater • Dipl.-Kfm. Thomas Nienheysen, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater
Guido Hagemeier, Rechtsanwalt • Dipl.-Kfm. Dirk Herrmann, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater • Dipl.-Kfm. Martin Mrozowski, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater
Dipl.-Finw. Benjamin Schloßmann, Steuerberater • Dipl.-Wirtsch.-Ing. Frank Stuschke, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater

Inhaltsverzeichnis Seite

A. PRÜFUNGSAUFTRAG 5

B. GRUNDSÄTZLICHE FESTSTELLUNGEN 6

I. Stellungnahme zur Lagebeurteilung durch die gesetzlichen Vertreter 6

C. GEGENSTAND, ART UND UMFANG DER PRÜFUNG 8

D. FESTSTELLUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG 10

I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung 10

1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen 10
2. Jahresabschluss 10
3. Lagebericht 11

II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses 11

1. Gesamtaussage 11
2. Wesentliche Bewertungsgrundlagen und sachverhaltsgestaltende Maßnahmen 11

III. Haushaltsplan 11

1. Finanzplan 12
2. Ergebnisplan 12

IV. Analysen zur Vermögens-, Finanz- und Ertragslage 14

1. Vermögenslage 14
   a) Erläuterungen zur Vermögenslage 14
   b) Strukturbilanz 16
2. Finanzlage 17
   a) Erläuterungen zur Finanzlage 17
   b) Finanzrechnung 18
3. Ertragslage 19
   a) Erläuterungen zur Ertragslage 19
   b) Ergebnisrechnung 20

E. ORDNUNGSMÄSSIGKEIT DER GESCHÄFTSFÜHRUNG UND WIRTSCHAFTLICH BEDEUTENDE SACHVERHALTE NACH § 53 HGRG 21

F. WIEDERGABE DES BESTÄTIGUNGSVERMERKES 22

G. SCHLUSSBEMERKUNG 24

Anlagen

1. Bilanz zum 31. Dezember 2017
2. Ergebnisrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2017
3. Finanzrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2017
4. Anhang für das Jahr 2017
5. Lagebericht für das Jahr 2017
6. Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers
7. Aufgliederung und Erläuterung der Posten der Bilanz zum 31. Dezember 2017 sowie der Posten der Ergebnisrechnung für die Zeit 1. Januar bis 31. Dezember 2017
8. Rechtliche Grundlagen im Jahr 2017
9. Fragenkatalog zur Prüfung nach § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) für das Jahr 2017
10. Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017

Aus Rundungen können im Bericht Rundungsdifferenzen in Höhe von einer Einheit (€, T€, % etc.) auftreten.

A. PRÜFUNGSAUFTRAG

Von der NWL-Verbandsversammlung, Unna, sind wir für den

Zweckverband Nahverkehr Westfalen-Lippe (NWL),
Unna,

zum Abschlussprüfer für das Jahr 2017 gewählt worden. Daraufhin haben uns die gesetzlichen Vertreter den Auftrag erteilt, den nach GemHVO erstellten Jahresabschluss des NWL zum 31. Dezember 2017 unter Einbeziehung der Buchführung sowie den Lagebericht gemäß § 106 der Gemeindeordnung (GO) in Verbindung mit § 18 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) nach berufsüblichen Grundsätzen im Sinne von § 317 ff. HGB zu prüfen.

Der Prüfungsauftrag erstreckte sich gemäß § 106 Abs. 1 GO auch auf die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung sowie wirtschaftlich bedeutsamer Sachverhalte nach § 53 des Gesetzes über die Grundsätze des Haushaltsrechts des Bundes und der Länder (HGrG).

Der Verbandsvorsteher trägt die Verantwortung für die Buchführung, das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem, den Jahresabschluss, den Lagebericht und das Risikofrüherkennungssystem sowie für die uns erteilten Auskünfte und vorgelegten Unterlagen. Unsere Aufgabe als Abschlussprüfer ist es, diese Unterlagen und Angaben im Rahmen unserer pflichtgemäßen Prüfung zu beurteilen.

Bei der Erstellung des Prüfungsberichtes haben wir die deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (Prüfungsstandard des Institutes der Wirtschaftsprüfer IDW PS 450) beachtet.

Auftragsgemäß haben wir zusätzlich einen Erläuterungsteil erstellt, der diesem Bericht als Anlage 7 beigefügt ist. Der Erläuterungsteil enthält Aufgliederungen und Hinweise zu den einzelnen Posten des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2017 unter Angabe der jeweiligen Vorjahreszahlen.

Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

Für die Durchführung unseres Auftrages und unsere Verantwortlichkeit sind, auch im Verhältnis zu Dritten, die diesem Bericht als Anlage beigefügten „Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften“ nach dem Stand vom 1. Januar 2017 maßgebend.

B. GRUNDSÄTZLICHE FESTSTELLUNGEN

I. Stellungnahme zur Lagebeurteilung durch die gesetzlichen Vertreter

Der Lagebericht des Verbandsvorstehers enthält die folgenden wesentlichen Aussagen zum Geschäftsverlauf und zur Lage des NWL:

Aussagen zur öffentlichen Zwecksetzung

In einer Vorbemerkung zum Lagebericht nimmt der Verbandsvorsteher zur Erreichung der öffentlichen Zwecksetzung des NWL Stellung und geht danach auf die Entwicklung im Geschäftsjahr ein.

Aussagen zum Geschäftsverlauf im Jahr 2017

Der Haushaltsplan 2017 beinhaltet die Ergebnis-, Finanz-, Investitions- und Stellenplanung und wurde von der Verbandsversammlung am 14. Dezember 2016 beschlossen.

Die wesentlichen Faktoren der **Ertragslage** 2017 im Vergleich zum Plan und zum Vorjahr stellen sich wie folgt dar:

	Ist 2016	Plan 2017	Ist 2017
	€	€	€
Zuwendungen und allgemeine Umlagen	365.704	290.631	291.341
Sonstige Transfererträge	0	24.000	0
Weitere Erträge	13.838	21.350	19.360
Ordentliche Erträge	379.542	335.981	310.701
Personal-, Versorgungsaufwendungen	-2.015	-1.771	-1.802
Transferaufwendungen	-374.027	-324.000	-301.649
Weitere Aufwendungen	-3.537	-10.210	-7.304
Ordentliche Aufwendungen	-379.579	-335.981	-310.755
Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	**-37**	**0**	**-54**
Finanzergebnis	**37**	**0**	**54**
Ordentliches Ergebnis	**0**	**0**	**0**
Jahresüberschuss/-fehlbetrag	**0**	**0**	**0**

Die ordentlichen Aufwendungen liegen mit T€ 310.755 um T€ 25.226 unter dem Planansatz und um T€ 68.824 unter dem Vorjahresbetrag. Die ordentlichen Erträge liegen mit T€ 335.981 um T€ 25.280 unter dem Planansatz und um T€ 68.841 unter dem Vorjahresbetrag.

Der NWL erzielt aufgrund der Finanzierungsstruktur durch Zuwendungen des Landes NRW, die bei Nichtverausgabung innerhalb einer bestimmten Zeit nach dem Bilanzstichtag zurück zu zahlen sind, ein ausgeglichenes Ergebnis. Zum Bilanzstichtag noch nicht verwendete Zuwendungen des Landes NRW werden in der Bilanz abgegrenzt.

Die **Finanzlage** des NWL ist solide. Der Finanzmittelbestand beträgt zum Bilanzstichtag T€ 155.544 und enthält weiterzuleitende Zuwendungen.

Aus der laufenden Verwaltungstätigkeit ergibt sich ein Mittelzufluss in Höhe von T€ 26.400. Der Mittelabfluss aus der Investitionstätigkeit beträgt T€ 6. Im Saldo ergibt sich ein Mittelzufluss in Höhe von T€ 26.394 im Jahr 2017.

Die **Vermögenslage** des NWL zum 31.12.2017 ist auf der Aktivseite der Bilanz wesentlich durch die liquiden Mitteln in Höhe von T€ 155.544 (= 78.7 % der Bilanzsumme) geprägt.

Die Passivseite ist vor allem durch die Rechnungsabgrenzung für weiterzuleitende Zuwendungen gemäß § 11 Absatz 1 und § 12 ÖPNVG in Höhe von T€ 165.657 (= 83,8 % der Bilanzsumme) gekennzeichnet. Das Eigenkapital beträgt unverändert T€ 51.

Prognosebericht

Der Haushaltsplan 2018 wurde von der Verbandsversammlung am 14. Dezember 2017 beschlossen.

Der Ergebnisplan weist mit ordentlichen Erträge in Höhe von T€ 327.178 und Aufwendungen in Höhe von T€ 327.178 sowie dem Finanzergebnis in Höhe von T€ 0 ein ausgeglichenes Ergebnis aus.

Der Finanzplan berücksichtigt aus laufender Verwaltungstätigkeit Einzahlungen in Höhe von T€ 374.287 und Auszahlungen in Höhe von T€ 327.161. Die geplanten Investitionen und deren Finanzierung aus Zuwendungen betragen T€ 1. Der geplante Finanzmittelüberschuss beträgt T€ 47.126.

Aus der mittelfristigen Planung ergibt sich kein zusätzlicher Finanzbedarf für den NWL.

Chancen und Risikobericht

Der Aufgabencharakter, die Geschäftstätigkeit und die Finanzierung des NWL bergen keine Risiken im Sinne einer Bestandsgefährdung.

Wesentliche, die künftige Entwicklung des NWL beeinträchtigende oder bestandsgefährdende Risiken sind zurzeit nicht erkennbar.

Die Beurteilung der Lage des NWL, insbesondere die Beurteilung des Fortbestandes und der wesentlichen Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung, ist plausibel und folgerichtig abgeleitet. Nach dem Ergebnis unserer Prüfung und den dabei gewonnenen Erkenntnissen ist die Lagebeurteilung des Verbandsvorstehers dem Umfang nach angemessen und inhaltlich zutreffend.

C. GEGENSTAND, ART UND UMFANG DER PRÜFUNG

Gegenstand unserer Prüfung waren die Buchführung, der nach gemeinderechtlichen Rechnungslegungsvorschriften aufgestellte Jahresabschluss für das Jahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2017 und der Lagebericht für das Jahr 2017. Die Verantwortung für die Ordnungsmäßigkeit von Buchführung, rechnungslegungsbezogenem internem Kontrollsystem, Jahresabschluss und Lagebericht sowie Risikofrüherkennungssystem trägt der Verbandsvorsteher des NWL. Unsere Aufgabe war es, diese Unterlagen einer Prüfung dahin gehend zu unterziehen, ob die gesetzlichen Vorschriften zur Rechnungslegung und die sie ergänzenden Bestimmungen der Satzung beachtet worden sind. Den Lagebericht haben wir daraufhin geprüft, ob er mit dem Jahresabschluss und den bei unserer Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht und insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage des NWL vermittelt. Dabei haben wir auch geprüft, ob die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dargestellt sind.

Bei unserer Prüfung haben wir darüber hinaus auftragsgemäß die Beachtung der Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG unter Berücksichtigung des vom IDW verabschiedeten Prüfungsstandards "Fragenkatalog zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 HGrG" (IDW PS 720) geprüft.

Die Prüfung hat sich gemäß § 317 Absatz 4a HGB nicht darauf erstreckt, ob der Fortbestand des NWL oder die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung zugesichert werden kann. Die Beurteilung der Angemessenheit des Versicherungsschutzes des NWL war nicht Gegenstand des uns erteilten Auftrags zur Jahresabschlussprüfung.

Unsere Prüfungshandlungen haben wir im August und September 2018 durchgeführt.

Die Prüfung erfolgte unter Beachtung der §§ 316 ff. HGB und der in den Prüfungsstandards des IDW niedergelegten Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung. Danach ist die Prüfung so anzulegen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße gegen die gesetzlichen Vorschriften, die sich auf die Darstellung des den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, erkannt werden. Gegenstand unseres Auftrages waren weder die Aufdeckung und Aufklärung strafrechtlicher Tatbestände, wie z. B. Unterschlagungen oder sonstige Untreuehandlungen, noch außerhalb der Rechnungslegung begangene Ordnungswidrigkeiten. Unsere Prüfungsplanung und Prüfungsdurchführung haben wir jedoch so angelegt, dass diejenigen Unregelmäßigkeiten, die für die Rechnungslegung wesentlich sind, mit hinreichender Sicherheit aufgedeckt werden. Die Verantwortung für die Vermeidung und die Aufdeckung von Unregelmäßigkeiten liegt beim Verbandsvorsteher des NWL.

Im Rahmen unseres risikoorientierten Prüfungsansatzes haben wir uns zunächst einen aktuellen Überblick über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des NWL verschafft. Darauf aufbauend haben wir uns, ausgehend von der Organisation des NWL, mit den Unternehmenszielen und -strategien beschäftigt, um die Geschäftsrisiken zu bestimmen, die zu wesentlichen Fehlern in der

Rechnungslegung führen können. Durch Gespräche mit der Unternehmensleitung und durch Einsichtnahme in Organisationsunterlagen des NWL haben wir anschließend untersucht, welche Maßnahmen der NWL ergriffen hat, um diese Geschäftsrisiken zu bewältigen. In diesem Zusammenhang haben wir eine Prüfung der Angemessenheit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems des NWL durchgeführt. Diese Kenntnisse haben wir bei der Bestimmung unseres weiteren Prüfungsvorgehens berücksichtigt. In den übrigen Bereichen haben wir im Wesentlichen Einzelfallprüfungen auf der Basis von Stichproben und analytische Prüfungshandlungen durchgeführt.

Unter Beachtung des Grundsatzes der Wesentlichkeit und der Wirtschaftlichkeit haben wir daher im Folgenden aussagebezogene Prüfungshandlungen (Einzelfallprüfungen auf der Basis von Stichproben und analytische Prüfungshandlungen) zur Erlangung einer hinreichenden Prüfungssicherheit durchgeführt.

Unter Anwendung des risikoorientierten Prüfungsansatzes haben wir für diese Prüfung folgende Prüfungsschwerpunkte gesetzt:

- Bilanzierung der Finanzanlagen,
- Ausweis und Vollständigkeit der Forderungen/Verbindlichkeiten gegen/gegenüber EBINFA,
- Vollständigkeit der Guthaben bei Kreditinstituten,
- Ausweis der aktiven und passiven Rechnungsabgrenzung,
- Vollständigkeit und Bewertung der Rückstellungen,
- Bilanzierung der Zuwendungen und allgemeine Umlagen,
- Ausweis der sonstigen ordentlichen Erträge,
- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen,
- Ausweis der Transferaufwendungen.

Zur Prüfung der Posten des Jahresabschlusses haben wir Liefer- und Leistungsverträge, Zuwendungsbescheide sowie sonstige Geschäftsunterlagen eingesehen.

Zur Erfassung möglicher Risiken aus bestehenden oder drohenden Rechtsstreitigkeiten haben wir Rechtsanwaltsbestätigungen angefordert.

Auf die Einholung von Saldenbestätigungen für Forderungen und Verbindlichkeiten, haben wir verzichtet, da durch alternative Prüfungshandlungen eine gleich hohe Prüfungssicherheit erzielt werden konnte.

Ferner haben wir uns Bankbestätigungen zukommen lassen.

Vom Verbandsvorsteher und den uns benannten Mitarbeitern des NWL sind uns alle erbetenen Aufklärungen und Nachweise vollständig und bereitwillig erbracht worden. Der Verbandsvorsteher hat uns darüber hinaus die berufsübliche Vollständigkeitserklärung in schriftlicher Form erteilt.

D. FESTSTELLUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG

I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Der NWL führt das Rechnungswesen entsprechend dem GkG nach GemHVO.

Die Buchführung und das Belegwesen sind nach unseren Feststellungen ordnungsgemäß und entsprechen den gesetzlichen Vorschriften. Die aus den weiteren geprüften Unterlagen entnommenen Informationen führen zu einer ordnungsgemäßen Abbildung in der Buchführung, dem Jahresabschluss und dem Lagebericht.

Bei unserer Prüfung haben wir keine Sachverhalte festgestellt, die dagegen sprechen, dass die vom NWL getroffenen organisatorischen und technischen Maßnahmen geeignet sind, die Sicherheit der rechnungslegungsrelevanten Daten und IT-Systeme zu gewährleisten.

Das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem ist nach unseren Feststellungen grundsätzlich geeignet, die vollständige und richtige Erfassung, Verarbeitung, Dokumentation und Sicherung des Buchungsstoffs zu gewährleisten.

2. Jahresabschluss

Im Jahresabschluss zum 31. Dezember 2017 des NWL sind alle unmittelbar oder mittelbar für die Rechnungslegung geltenden gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung, alle größenabhängigen und rechtsformgebundenen Regelungen sowie die Normen der Satzung beachtet. Der Jahresabschluss wurde gemäß GkG unter Beachtung der Vorschriften der GemHVO erstellt.

Die Bilanz, Ergebnisrechnung und Finanzrechnung sind ordnungsmäßig aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen des NWL entwickelt. Die Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsvorschriften sind beachtet.

Die Gliederung der Bilanz wurde im Wesentlichen gemäß § 41 GemHVO vorgenommen; aus Gründen der Bilanzklarheit wurde vom Gliederungsschema abweichend unter den Forderungen/Verbindlichkeiten der Posten „Forderungen/Verbindlichkeiten gegen/gegenüber EBINFA“ eingefügt. Die Ergebnisrechnung entspricht Anlage 18 der GemHVO. Die einzelnen Posten der Bilanz und der Ergebnisrechnung sind durch entsprechende Nachweise ordnungsgemäß belegt.

Die Finanzrechnung entspricht Anlage 20 der GemHVO.

Der Anhang ist klar und übersichtlich und enthält die erforderlichen Angaben nach GemHVO i.V.m. GkG. Die auf die Posten der Ergebnisrechnung und der Bilanz angewandten Bilanzierungs- und Be-

wertungsmethoden und die sonstigen Pflichtangaben sind vollständig und zutreffend in den Anhang aufgenommen worden.

3. Lagebericht

Der Lagebericht des NWL entspricht den gesetzlichen Vorschriften des § 48 GemHVO und vermittelt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage des NWL. Die Chancen und Risiken der voraussichtlichen Entwicklung des NWL sind zutreffend dargestellt. Der Lagebericht steht mit dem Jahresabschluss und den durch uns im Rahmen der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang.

II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses

1. Gesamtaussage

Der Jahresabschluss des NWL, Unna, zum 31. Dezember 2017 entspricht den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt insgesamt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage des NWL.

2. Wesentliche Bewertungsgrundlagen und sachverhaltsgestaltende Maßnahmen

Aus Gründen der Klarheit und Übersichtlichkeit wurden in der Bilanz zusätzlich zum Gliederungsschema nach GemHVO unter den Forderungen/Verbindlichkeiten der Posten „Forderungen/Verbindlichkeiten gegen/gegenüber EBINFA“ eingefügt. Die einzelnen Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sind im Anhang, der diesem Bericht als Anlage 4 beigefügt ist, angegeben.

Weitere sachverhaltsgestaltende Maßnahmen, die sich auf Ansatz und/oder Bewertung von Vermögensgegenständen und Schulden auswirken und von der üblichen Gestaltung - die nach Einschätzung des Abschlussprüfers den Erwartungen der Abschlussadressaten entspricht - abweichen und die sich auf die Gesamtaussage des Jahresabschlusses wesentlich auswirken, wurden im Berichtsjahr nicht vorgenommen.

III. Haushaltsplan

Der Haushaltsplan 2017 beinhaltet die Ergebnis-, Finanz-, Investitions- und Stellenplanung und wurde von der Verbandsversammlung am 14. Dezember 2016 beschlossen.

1. Finanzplan

Der Finanzplan 2017 sah aus laufender Verwaltungstätigkeit Einzahlungen in Höhe von T€ 364.607 und Auszahlungen in Höhe von T€ 335.972 vor. Die geplanten Investitionen und deren Finanzierung aus Zuwendungen betragen T€ 1. Der geplante Finanzmittelüberschuss beträgt T€ 28.635.

Im Ist 2017 ergeben sich aus der laufenden Verwaltungstätigkeit Einzahlungen in Höhe von T€ 387.414 und Auszahlungen in Höhe von T€ 368.194, so dass sich ein Zufluss aus laufender Verwaltungstätigkeit in Höhe von T€ 19.220 ergibt, der um T€ 9.415 unter dem Planansatz (Vorjahr: T€ 19.860 über dem Planansatz) liegt. Die Abweichung resultiert vor allem im Saldo mit T€ +17.807 aus den sonstigen ordentlichen Erträgen (Abrechnung von Verkehrsverträgen) und um T€ +24.666 geringeren Transferauszahlungen sowie um T€ 63.453 höheren sonstigen Auszahlungen insbesondere an den EBINFA für den Ausgleich der im Jahr 2016 erfassten Verbindlichkeiten für Infrastrukturmittel und für durchlaufende Zahlungen, die im Folgejahr zurück erstattet werden.

2. Ergebnisplan

Eine Gegenüberstellung der Planwertansätze des Ergebnisplans und der entsprechenden Istwerte ist auf Seite 13 dargestellt.

Die Zuwendungen des Landes NRW, die bei Nichtverausgabung innerhalb einer bestimmten Zeit nach dem Bilanzstichtag zurück zu zahlen sind, werden unter Berücksichtigung weiterer Erträge in Höhe der Verwendung ertragswirksam berücksichtigt. Zum Bilanzstichtag noch nicht verwendete Zuwendungen des Landes NRW werden in der Bilanz abgegrenzt. Es ergibt sich ein ausgeglichenes Ergebnis.

Den um T€ 25.226 unterplanmäßigen ordentlichen Aufwendungen in Höhe von T€ 310.755 stehen um T€ 25.280 unterplanmäßige ordentliche Erträge in Höhe von T€ 310.701 gegenüber. Unter Berücksichtigung des um T€ 54 höheren Finanzergebnisses in Höhe von T€ 54 ergibt sich ein ausgeglichenes Ergebnis.

Abweichungen ergeben sich vor allem bei den Transfererträgen und -aufwendungen. Die Zuwendungen für Infrastrukturmaßnahmen sind im Ist unter den Zuwendungen und allgemeinen Umlagen ausgewiesen.

Bei den geplanten sonstigen ordentlichen Erträgen handelt es sich um die ertragswirksame Berücksichtigung der SPNV-Mittel aus dem Vorjahr, die im Ist ebenfalls unter den Zuwendungen und allgemeinen Umlagen ausgewiesen sind. Die erzielten sonstigen ordentlichen Erträge betreffen insbesondere die Abrechnung von Verkehrsverträgen aus Vorjahren.

Dem Ergebnisplan für 2017 (= Plan) stehen, auf der Folgeseite dargestellt, folgende tatsächliche Beträge (= Ist) gegenüber.

	Ist 2016 T€	Plan 2017 T€	Ist 2017 T€	Abweichung T€
Zuwendungen und allgemeine Umlagen	365.704	290.631	291.341	710
Sonstige Transfererträge	0	24.000	0	-24.000
Kostenerstattungen und Kostenumlagen	3.427	1.350	1.558	208
Sonstige ordentliche Erträge	10.411	20.000	17.802	-2.198
Ordentliche Erträge	379.542	335.981	310.701	-25.280
Personalaufwendungen	-1.547	-1.421	-1.644	-223
Versorgungsaufwendungen	-468	-350	-158	192
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	-2.231	-10.200	-5.965	4.235
Bilanzielle Abschreibungen	-10	-10	-3	7
Transferaufwendungen	-374.027	-324.000	-301.649	22.351
Sonstige ordentliche Aufwendungen	-1.296	0	-1.336	-1.336
Ordentliche Aufwendungen	-379.579	-335.981	-310.755	25.226
Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	**-37**	**0**	**-54**	**-54**
Finanzerträge	40	1	87	86
Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	-3	-1	-33	-32
Finanzergebnis	**37**	**0**	**54**	**54**
Ordentliches Ergebnis	**0**	**0**	**0**	**0**
Jahresüberschuss/-fehlbetrag	**0**	**0**	**0**	**0**

IV. Analysen zur Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

1. Vermögenslage

a) Erläuterungen zur Vermögenslage

In der Strukturbilanz auf Seite 16 sind, abweichend von der Gliederung der Bilanz in Anlage 1, die Aktiv- und Passivposten in zusammengefasster Form nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten zum 31. Dezember 2017 und zum 31. Dezember 2016 gegenübergestellt und die Veränderungen aufgezeigt. Dabei werden als „kurzfristig“ Posten mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr und als „langfristig“ Posten mit einer Restlaufzeit von über einem Jahr ausgewiesen.

Die **Bilanzsumme** hat sich um T€ 25.222 erhöht und beträgt T€ 197.549. Die Zunahme ist auf der Aktivseite der Bilanz im Wesentlichen auf die Zunahme der flüssigen Mittel und Forderungen gegen EBINFA und auf der Passivseite der Bilanz im Saldo auf die Abnahme der Verbindlichkeiten gegenüber dem EBINFA aus der Mittelübertragung für Infrastrukturmaßnahmen und der Zunahme der Rechnungsabgrenzung zurückzuführen.

Das als **langfristig gebundenes Vermögen** ausgewiesene Anlagevermögen nahm um T€ 5.048 auf T€ 6.059 zu und entspricht 3,1 % der Bilanzsumme.

Das Anlagevermögen berücksichtigt als Sachanlagevermögen die Geschäftsausstattung mit T€ 18 und unter den Finanzanlagen das Sondervermögen EBINFA (T€ 1.000), die Beteiligung an der Tarifgemeinschaft Münsterland – Ruhr-Lippe GmbH, Münster, (T€ 1) sowie die im Berichtsjahr erworbenen Beteiligungen an der Westfalen Tarif GmbH, Bielefeld, (T€ 10) und an der OWL Verkehr GmbH, Bielefeld, (T€ 15) und die sonstigen Ausleihungen in Höhe von T€ 5.015 an den Versorgungsfonds der Kommunalen Versorgungskasse Westfalen-Lippe, Münster. Die Zunahme des Anlagevermögens ergibt sich im Saldo aus den Zugängen in Höhe von T€ 5.052 und den planmäßigen Abschreibungen in Höhe von T€ 4.

Als **kurzfristig gebundenes Vermögen** sind privatrechtliche Forderungen, Forderungen gegen den EBINFA, flüssige Mittel und die Rechnungsabgrenzung ausgewiesen.

Die **privatrechtlichen Forderungen** beinhalten mit T€ 1.236 im Wesentlichen die Erstattungsansprüche aus der Versorgungslastenteilung **gegenüber dem öffentlichen Bereich** entsprechend dem Gutachten der Kommunalen Versorgungskassen Westfalen-Lippe (kvw), Münster, zur versicherungsmathematischen Berechnung der Pensions- und Beihilfeansprüche.

Die **Forderungen gegen den EBINFA** betreffen durchlaufende Zahlungen, die Anfang des Folgejahres zurück gezahlt werden.

Als **flüssige Mittel** sind mit T€ 155.544 (= 78,7 % der Bilanzsumme) die Guthaben bei Kreditinstituten ausgewiesen. Wir verweisen auf unsere Ausführungen zur Finanzlage unter Abschnitt D.IV.2. dieses Berichtes.

Die **aktive Rechnungsabgrenzung** ist in Höhe der Auszahlungen angesetzt, soweit diese Aufwendungen für eine bestimmte Zeit nach dem Bilanzstichtag darstellen und betrifft insbesondere Verkehrsverträge.

Die **langfristigen Finanzierungsmittel** beinhalten das Eigenkapital und die Pensionsrückstellungen. Die langfristigen Finanzierungsmittel nahmen um T€ 219 zu, betragen T€ 3.602 und entsprechen 1,8 % der Bilanzsumme.

Als **Eigenkapital** ist unverändert die allgemeine Rücklage mit T€ 51 entsprechend dem GkG ausgewiesen.

Die **Pensionsrückstellungen** sind auf der Grundlage des versicherungsmathematischen Gutachtens der Kommunalen Versorgungskassen Westfalen-Lippe (kvw), Münster, ausgewiesen und haben sich um T€ 219 auf T€ 3.551 erhöht.

Die **kurzfristigen Finanzierungsmittel** beinhalten kurzfristige Rückstellungen, die Verbindlichkeiten und die Rechnungsabgrenzung. Sie erhöhten sich um T€ 25.003, betragen T€ 193.947 und entsprechen 98,2 % der Bilanzsumme.

Die **sonstigen Rückstellungen** berücksichtigen Personalrückstellungen für Resturlaub, Überstunden und Gleitzeitguthaben und Aufwendungen für die Erstellung, Prüfung und Offenlegung des Jahresabschlusses.

Die **Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen** haben sich stichtagsbezogen um T€ 2.231 erhöht und berücksichtigen mit T€ 1.949 eine Verbindlichkeit gegenüber einem EVU.

Die **Verbindlichkeiten aus Transferleistungen** betreffen die Weiterleitung der Zuwendungen gemäß § 12 ÖPNVG und haben um T€ 105 auf T€ 25.788 zugenommen.

Die im Vorjahr als **Verbindlichkeiten gegenüber EBINFA** ausgewiesenen Mitteln für Infrastrukturmaßnahmen in Höhe von T€ 53.670 sind im Berichtsjahr gezahlt worden.

Die **passive Rechnungsabgrenzung** betrifft die innerhalb einer bestimmten Zeit nach dem Bilanzstichtag weiterzuleitenden Zuwendungen des Landes NRW gemäß § 11 Absatz 1 ÖPNVG (T€ 152.133) und für die pauschalierte Investitionsförderung nach § 12 ÖPNVG (T€ 13.524).

b) Strukturbilanz

	31.12.2017		31.12.2016		Veränderung	
	T€	%	T€	%	T€	%
Langfristig gebundenes Vermögen						
Anlagevermögen						
Sachanlagen	18	0,0	10	0,0	+8	+80,0
Finanzanlagen	6.041	3,1	1.001	0,6	+5.040	>+100,0
	6.059	3,1	1.011	0,6	+5.048	>+100,0
Kurzfristig gebundenes Vermögen						
öffentlich-rechtliche Forderungen	0	0,0	915	0,5	-915	-100,0
Privatrechtliche Forderungen	1.297	0,7	1.193	0,7	+104	+8,7
Forderungen gegen den EBINFA	9.011	4,6	0	0,0	+9.011	-
Flüssige Mittel	155.544	78,7	141.361	82,0	+14.183	+10,0
Rechnungsabgrenzung	25.638	12,9	27.847	16,2	-2.209	-7,9
	191.490	96,9	171.316	99,4	+20.174	+11,8
	197.549	100,0	172.327	100,0	+25.222	+14,6
Langfristige Finanzierungsmittel						
Eigenkapital	51	0,0	51	0,0	0	0,0
Pensionsrückstellungen	3.551	1,8	3.332	1,9	+219	+6,6
	3.602	1,8	3.383	1,9	+219	+6,5
Kurzfristige Finanzierungsmittel						
Sonstige Rückstellungen	113	0,1	101	0,1	+12	+11,9
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	2.372	1,2	141	0,1	+2.231	>+100,0
Verbindlichkeiten aus Transfer-leistungen	25.788	13,1	25.683	14,9	+105	+0,4
Verbindlichkeiten gegenüber EBINFA	0	0,0	53.111	30,8	-53.111	-100,0
Sonstige Verbindlichkeiten	17	0,0	20	0,0	-3	-15,0
Rechnungsabgrenzung	165.657	83,8	89.888	52,2	+75.769	+84,3
	193.947	98,2	168.944	98,1	+25.003	+14,8
	197.549	100,0	172.327	100,0	+25.222	+14,6

2. Finanzlage

Einen Überblick über die Herkunft und Verwendung finanzieller Mittel gibt die Finanzrechnung auf der Seite 18.

a) Erläuterungen zur Finanzlage

Die Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit betragen T€ 387.414 und beinhalten mit T€ 367.987 Zuwendungen. Unter Berücksichtigung der Auszahlungen in Höhe von T€ -368.194 ergibt sich im Saldo ein Mittelzufluss aus laufender Verwaltungstätigkeit in Höhe von T€ 19.220.

Aus der Investitionstätigkeit ergibt sich ein Mittelabfluss in Höhe von T€ -5.037, der Auszahlungen für Investitionen insbesondere in den Versorgungsfonds der Kommunalen Versorgungskasse Westfalen-Lippe, Münster, in Höhe von T€ 5.000 berücksichtigt.

Insgesamt hat sich der Finanzmittelbestand des NWL um T€ 14.183 erhöht; die liquiden Mittel betragen zum 31. Dezember 2017 T€ 155.544 und beinhalten die Guthaben bei Kreditinstituten.

b) Finanzrechnung

	Ein- und Auszahlungsarten	2017 T€	2016 T€	Veränderung T€
+	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	367.987	346.363	21.624
+	Sonstige Transfereinzahlungen	0	0	0
+	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	1.573	2.689	-1.116
+	Sonstige Einzahlungen	17.807	11.485	6.322
+	Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	47	23	24
=	**Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit**	387.414	360.560	26.854
-	Personalauszahlungen	-1.640	-1.505	-135
-	Versorgungsauszahlungen	0	-1	1
-	Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	-3.734	-2.207	-1.527
-	Zinsen u. sonstige Finanzauszahlungen	-33	-3	-30
-	Transferauszahlungen	-299.334	-307.465	8.131
-	Sonstige Auszahlungen	-63.453	-22.979	-40.474
=	**Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit**	-368.194	-334.160	-34.034
=	**Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit**	**19.220**	**26.400**	**-7.180**
-	Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	-12	-5	-7
-	Auszahlungen Erwerb von Finanzanlagen	-5.025	-1	-5.024
=	**Auszahlungen aus Investitionstätigkeit**	-5.037	-6	-5.031
=	**Saldo aus Investitionstätigkeit**	**-5.037**	**-6**	**-5.031**
=	**Finanzmittelüberschuss /-fehlbetrag**	**14.183**	**26.394**	**-12.211**
=	**Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln**	**14.183**	**26.394**	**-12.211**
+	Anfangsbestand an Finanzmitteln	141.361	114.967	26.394
=	**Liquide Mittel**	**155.544**	**141.361**	**14.183**

3. Ertragslage

Einen Überblick über die Ertragslage zeigt die Ergebnisrechnung auf Seite 20 dieses Berichtes.

a) Erläuterungen zur Ertragslage

Die **Zuwendungen und allgemeinen Umlagen** beinhalten die vom Land NRW gewährten Zuwendungen gemäß § 11 Absatz 1 ÖPNVG und § 12 ÖPNVG unter Berücksichtigung der Rechnungsabgrenzung.

Die **Kostenerstattungen und Kostenumlagen** betreffen Projektaufwendungen beim NWL.

Die **sonstigen ordentlichen Erträge** beinhalten im Wesentlichen die Abrechnung von Verkehrsverträgen für Vorjahre.

Gegenüber dem Vorjahr haben sich die **Personalaufwendungen** um T€ 97 auf T€ 1.644 erhöht und die **Versorgungsaufwendungen** um T€ 310 auf T€ 158 aufgrund der Veränderung der Pensionsrückstellungen verringert.

Die **Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen** haben sich um T€ 3.734 gegenüber dem Vorjahr vor allem im Zusammenhang mit dem Westfalen Tarif erhöht und betragen T€ 5.965.

Die **Transferaufwendungen** berücksichtigen im Wesentlichen die Verkehrsverträge mit T€ 275.809. Die Verringerung gegenüber dem Vorjahr um T€ 72.378 resultiert aus der Mittelweiterleitung an den EBINFA gemäß Beschluss der NWL-Verbandsversammlung vom 14. Dezember 2016 in Höhe von T€ 73.670.

Die **sonstigen ordentlichen Aufwendungen** betragen T€ 1.336 und sind gegenüber dem Vorjahr um T€ 40 gestiegen. Sie beinhalten Aufwendungen für die Öffentlichkeitsarbeit und für die WVG Münster sowie Verwaltungsaufwendungen.

Das **Finanzergebnis** in Höhe von T€ +54 beinhaltet Zinserträge und sonstige Finanzaufwendungen.

Der **Jahresüberschuss/-fehlbetrag** beträgt € 0,00.

b) Ergebnisrechnung

	2017 T€	2016 T€	Ergebnisverbesserung (+) / -verschlechterung (-) T€
Zuwendungen und allgemeine Umlagen	291.341	365.704	-74.363
Sonstige Transfererträge	0	0	0
Kostenerstattungen und Kostenumlagen	1.558	3.427	-1.869
Sonstige ordentliche Erträge	17.802	10.411	+7.391
Ordentliche Erträge	310.701	379.542	-68.841
Personalaufwendungen	-1.644	-1.547	-97
Versorgungsaufwendungen	-158	-468	+310
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	-5.965	-2.231	-3.734
Bilanzielle Abschreibungen	-3	-10	+7
Transferaufwendungen	-301.649	-374.027	+72.378
Sonstige ordentliche Aufwendungen	-1.336	-1.296	-40
Ordentliche Aufwendungen	-310.755	-379.579	+68.824
Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	**-54**	**-37**	**-17**
Finanzerträge	87	40	+47
Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	-33	-3	-30
Finanzergebnis	**54**	**37**	**+17**
Ordentliches Ergebnis	**0**	**0**	**0**
Jahresüberschuss/-fehlbetrag	**0**	**0**	**0**

E. ORDNUNGSMÄSSIGKEIT DER GESCHÄFTSFÜHRUNG UND WIRTSCHAFTLICH BEDEUTENDE SACHVERHALTE NACH § 53 HGRG

Im Rahmen unserer Prüfung haben wir keine Sachverhalte festgestellt, die Verstöße gegen die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung darstellen. Die Darstellung der wirtschaftlich bedeutsamen Sachverhalte ist unter Kapitel D. III. und IV. dieses Prüfungsberichts erfolgt.

Zu den einzelnen Prüfungsfeldern nach § 53 HGrG verweisen wir auf Anlage 9 „Fragenkatalog zur Prüfung nach § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz“.

F. WIEDERGABE DES BESTÄTIGUNGSVERMERKES

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung haben wir dem **Zweckverband Nahverkehr Westfalen-Lippe (NWL)**, Unna, für die Buchführung vom 1. Januar bis 31. Dezember 2017 und dem als Anlagen 1 bis 4 beigefügten Jahresabschluss zum 31. Dezember 2017 sowie dem in Anlage 5 wiedergegebenen Lagebericht folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Ergebnisrechnung und Finanzrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des **Zweckverband Nahverkehr Westfalen-Lippe (NWL)**, Unna, für das zum 31. Dezember 2017 endende Haushaltsjahr geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den gemeinderechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Regelungen in der Satzung liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des NWL. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 106 GO und entsprechend § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Schulden-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Tätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des NWL sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt.

Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Regelungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Finanz- und Ertragslage des **Zweckverband Nahverkehr Westfalen-Lippe (NWL)**, Unna. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des NWL und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

G. SCHLUSSBEMERKUNG

Den vorstehenden Bericht über unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes für das Jahr 2017 des **Zweckverband Nahverkehr Westfalen-Lippe (NWL),** Unna, erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (Prüfungsstandard des Instituts der Wirtschaftsprüfer – IDW PS 450).

Zu dem von uns mit Datum vom 3. September 2018 erteilten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk verweisen wir auf Berichtsabschnitt F. „Wiedergabe des Bestätigungsvermerkes“.

Essen, den 3. September 2018

MÄRKISCHE REVISION GMBH
WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT
STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT

Karl-Heinz Berten
Wirtschaftsprüfer

Hans-Henning Schäfer
Wirtschaftsprüfer

Anlagen

Zweckverband Nahverkehr Westfalen-Lippe (NWL),
Unna

Bilanz zum 31. Dezember 2017

A K T I V A

		31.12.2017	31.12.2016
		€	€
1.	**ANLAGEVERMÖGEN**		
1.1.	Immaterielle Vermögensgegenstände	8,00	8,00
1.2.	Sachanlagen		
1.2.1.	Betriebs- und Geschäftsausstattung	18.278,00	10.436,00
1.3.	Finanzanlagen		
1.3.1.	Beteiligungen	26.299,00	1.000,00
1.3.2.	Sondervermögen	1.000.000,00	1.000.000,00
1.3.3.	Ausleihungen		
1.3.3.1.	Sonstige Ausleihungen	5.014.886,84	0,00
		6.041.185,84	1.001.000,00
		6.059.471,84	1.011.444,00
2.	**UMLAUFVERMÖGEN**		
2.1.	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
2.1.1.	Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen		
2.1.1.2.	Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	0,00	915.668,88
2.1.2.	Privatrechtliche Forderungen		
2.1.2.1.	- gegenüber dem privaten Bereich	60.693,70	16.846,28
2.1.2.2.	- gegenüber dem öffentlichen Bereich	1.236.443,00	1.175.861,00
		1.297.136,70	1.192.707,28
2.1.3.	Forderungen gegen EBINFA	9.011.094,74	0,00
		10.308.231,44	2.108.376,16
2.2.	Liquide Mittel	155.543.527,03	141.360.732,26
		165.851.758,47	143.469.108,42
3.	**AKTIVE RECHNUNGSABGRENZUNG**	25.638.042,37	27.846.952,50
		197.549.272,68	172.327.504,92

P A S S I V A

	31.12.2017	31.12.2016
	€	€
1. EIGENKAPITAL		
1.1. Allgemeine Rücklage	50.762,03	50.762,03
1.2. Jahresüberschuss/-fehlbetrag	0,00	0,00
	50.762,03	50.762,03
2. RÜCKSTELLUNGEN		
2.1. Pensionsrückstellungen	3.551.178,00	3.332.237,00
2.2. Sonstige Rückstellungen	112.663,19	101.103,20
	3.663.841,19	3.433.340,20
3. VERBINDLICHKEITEN		
3.1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	2.371.629,14	141.156,72
3.2. Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	25.788.451,30	25.683.352,40
3.3. Verbindlichkeiten gegenüber EBINFA	0,00	53.110.845,07
3.4. Sonstige Verbindlichkeiten	17.355,40	19.922,56
	28.177.435,84	78.955.276,75
4. PASSIVE RECHNUNGSABGRENZUNG	165.657.233,62	89.888.125,94
	197.549.272,68	172.327.504,92

Anlage 2

Zweckverband Nahverkehr Westfalen-Lippe (NWL),
Unna

Ergebnisrechnung
für die Zeit vom
1. Januar bis 31. Dezember 2017

		Ergebnis des Vorjahres 2016 €	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres 2017 €	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres 2017 €	Vergleich Ansatz / Ist 2017 €
1.	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	365.704.592,85	290.631.000,00	291.340.642,34	709.642,34
2.	Sonstige Transfererträge	0,00	24.000.000,00	0,00	-24.000.000,00
3.	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	3.426.821,30	1.350.000,00	1.558.347,50	208.347,50
4.	Sonstige ordentliche Erträge	10.411.000,36	20.000.000,00	17.802.110,25	-2.197.889,75
	Ordentliche Erträge	379.542.414,51	335.981.000,00	310.701.100,09	-25.279.899,91
5.	Personalaufwendungen	-1.546.577,72	-1.421.000,00	-1.643.588,12	-222.588,12
6.	Versorgungsaufwendungen	-468.031,69	-350.000,00	-158.460,96	191.539,04
7.	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	-2.230.565,09	-10.200.000,00	-5.964.644,88	4.235.355,12
8.	Bilanzielle Abschreibungen	-10.110,99	-10.000,00	-3.605,29	6.394,71
9.	Transferaufwendungen	-374.027.526,78	-324.000.000,00	-301.648.923,60	22.351.076,40
10.	Sonstige ordentliche Aufwendungen	-1.296.390,26	0,00	-1.335.988,40	-1.335.988,40
	Ordentliche Aufwendungen	-379.579.202,53	-335.981.000,00	-310.755.211,25	25.225.788,75
	Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	**-36.788,02**	**0,00**	**-54.111,16**	**-54.111,16**
11.	Finanzerträge	40.034,29	1.000,00	86.809,70	85.809,70
12.	Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	-3.246,27	-1.000,00	-32.698,54	-31.698,54
	Finanzergebnis	**36.788,02**	**0,00**	**54.111,16**	**54.111,16**
	Ordentliches Ergebnis	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**
	Jahresüberschuss/-fehlbetrag	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**

Anlage 3

Zweckverband Nahverkehr Westfalen-Lippe (NWL),
Unna

Finanzrechnung
für die Zeit vom
1. Januar bis 31. Dezember 2017

		Ein- und Auszahlungsarten	Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich Ansatz / Ist
			€	€	€	€
1	+	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	346.363.258,71	339.256.000,00	367.986.678,26	28.730.678,26
2	+	Sonstige Transfereinzahlungen	0,00	24.000.000,00	0,00	-24.000.000,00
3	+	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	2.688.841,36	1.350.000,00	1.573.454,55	223.454,55
4	+	Sonstige Einzahlungen	11.484.624,37	0,00	17.806.703,84	17.806.703,84
5	+	Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	23.188,01	1.000,00	47.115,44	46.115,44
	=	**Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit**	360.559.912,45	364.607.000,00	387.413.952,09	22.806.952,09
6	-	Personalauszahlungen	-1.505.152,86	-1.421.000,00	-1.640.119,86	-219.119,86
7	-	Versorgungsauszahlungen	-1.316,69	-350.000,00	-101,96	349.898,04
8	-	Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	-2.206.732,36	-10.200.000,00	-3.734.172,46	6.465.827,54
9	-	Zinsen u. sonstige Finanzauszahlungen	-3.248,13	-1.000,00	-32.698,54	-31.698,54
10	-	Transferauszahlungen	-307.465.101,77	-324.000.000,00	-299.334.390,00	24.665.610,00
11	-	Sonstige Auszahlungen	-22.977.854,50	0,00	-63.452.928,21	-63.452.928,21
	=	**Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit**	-334.159.406,31	-335.972.000,00	-368.194.411,03	-32.222.411,03
	=	**Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit**	**26.400.506,14**	**28.635.000,00**	**19.219.541,06**	**-9.415.458,94**
12	+	Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	0,00	1.000,00	0,00	-1.000,00
	=	**Einzahlungen aus Investitionstätigkeit**	0,00	1.000,00	0,00	-1.000,00
13	-	Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	-5.588,96	0,00	-11.447,29	-11.447,29
14	-	Auszahlungen Erwerb von Finanzanlagen	-1.000,00	0,00	-5.025.299,00	-5.025.299,00
15	-	Sonstige Investitionsauszahlungen	0,00	-1.000,00	0,00	1.000,00
	=	**Auszahlungen aus Investitionstätigkeit**	-6.588,96	-1.000,00	-5.036.746,29	-5.035.746,29
	=	**Saldo aus Investitionstätigkeit**	**-6.588,96**	**0,00**	**-5.036.746,29**	**-5.036.746,29**
	=	**Finanzmittelüberschuss /-fehlbetrag**	**26.393.917,18**	**28.635.000,00**	**14.182.794,77**	**-14.452.205,23**
	=	**Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln**	**26.393.917,18**	**28.635.000,00**	**14.182.794,77**	**-14.452.205,23**
	+	Anfangsbestand an Finanzmitteln	114.966.815,08	35.539.000,00	141.360.732,26	105.821.732,26
	=	**Liquide Mittel**	**141.360.732,26**	**64.174.000,00**	**155.543.527,03**	**91.369.527,03**

Zweckverband Nahverkehr Westfalen-Lippe (NWL),
Unna

Anhang für das Jahr 2017

I. ALLGEMEINE ANGABEN ZU INHALT UND GLIEDERUNG DES JAHRESABSCHLUSSES

Der NWL führt das Rechnungswesen nach NKF-Grundsätzen. Der Jahresabschluss wurde gemäß der GkG unter Beachtung der Vorschriften der GemHVO erstellt.

Die Gliederung der Bilanz wurde im Wesentlichen gemäß § 41 GemHVO vorgenommen; aus Gründen der Bilanzklarheit wurden vom Gliederungsschema der GemHVO abweichend unter den Forderungen/Verbindlichkeiten der Posten „Forderungen/Verbindlichkeiten gegen/gegenüber EBINFA“ eingefügt. Die Ergebnisrechnung entspricht Anlage 18 der GemHVO. Die einzelnen Posten der Bilanz und der Ergebnisrechnung sind durch entsprechende Nachweise ordnungsgemäß belegt. Die Finanzrechnung entspricht Anlage 20 der GemHVO.

II. BILANZIERUNGS- UND BEWERTUNGSGRUNDSÄTZE

Die im Vorjahr angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden wurden unverändert beibehalten.

Die Pensionsrückstellungen berücksichtigen die Verpflichtungen für Pensionen und Beihilfen und wurden nach versicherungsmathematischen Grundsätzen mit dem nach § 36 Absatz 1 GemHVO vorgegebenen Rechnungszinsfuß von 5,0 % (Vorjahr: 5,0 %) auf Basis der „Richttafeln 2005 G“ von Prof. Dr. Klaus Heubeck nach der Teilwertmethode berechnet. Für die Höhe der Versorgung werden die zum 31.12.2017 maßgeblichen Werte (ab dem 01.04.2017 geltende Beträge gemäß den Anlagen zu Artikel 1 des Gesetzes vom 07.04.2017 zur Anpassung der Dienst- und Versorgungsbezüge 2017/2018 sowie zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften in NRW) in Ansatz gebracht. Die bereits bekannte Anpassung um 2,35 % zum 01.01.2018 wurde gemäß Schreiben des Ministeriums für Inneres und Kommunales vom 17.12.2012 nicht angesetzt.

Die versicherungsmathematische Bewertung der Beihilfeverpflichtungen erfolgte auf der Grundlage von Kopfschadenstatistiken unter Berücksichtigung eines altersabhängig steigenden Schadenprofils (Basis: Wahrscheinlichkeitstafeln in der privaten Krankenversicherung 2016). Aus der Anwendung der neuen Tafeln ergibt sich eine Erhöhung des Teilwertes um T€ 13.

Der NWL erzielt aufgrund der Finanzierungsstruktur durch Zuwendungen des Landes NRW, die bei Nichtverausgabung zurück zu zahlen sind, ein ausgeglichenes Ergebnis. Zum Bilanzstichtag noch nicht verwendete Zuwendungen des Landes NRW werden unter dem Bilanzposten passive Rechnungsabgrenzung ausgewiesen.

III. ANGABEN ZUR BILANZ

Die Bewertung des **Anlagevermögens** erfolgt zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten, vermindert um planmäßige Abschreibungen. Die Abschreibungen werden nach der linearen Abschreibungsmethode entsprechend der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer berechnet. Zugänge des Geschäftsjahres werden grundsätzlich zeitanteilig abgeschrieben. Als Finanzanlagen sind

- die Beteiligungen an der Tarifgemeinschaft Münsterland – Ruhr-Lippe GmbH, Münster, mit T€ 1 sowie die im Berichtsjahr erworbenen Beteiligungen an der Westfalen Tarif GmbH, Bielefeld, mit T€ 10 und an der OWL Verkehr GmbH, Bielefeld, mit T€ 15,
- das Sondervermögen am EBINFA mit T€ 1.000 und
- die sonstigen Ausleihungen in Höhe von T€ 5.015 an den Versorgungsfonds der Kommunalen Versorgungskasse Westfalen-Lippe, Münster,

berücksichtigt.

Die Zusammensetzung und Entwicklung des Anlagevermögens ergibt sich aus dem als Anlage 1 zum Anhang beigefügten Anlagenspiegel.

Die **Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände** sind mit den Nominalwerten angesetzt. Die unter den privatrechtlichen Forderungen gegenüber dem öffentlichen Bereich ausgewiesenen Erstattungsansprüche aus der Versorgungslastenteilung betragen T€ 1.236 und sind entsprechend dem versicherungsmathematischen Gutachten der Kommunalen Versorgungskassen Westfalen-Lippe (kvw), Münster, zur Berechnung der Pensions- und Beihilfeverpflichtungen ausgewiesen. Der Forderungsspiegel ist als Anlage 2 zum Anhang beigefügt.

Liquide Mittel sind zum Nennbetrag ausgewiesen.

Die **aktive Rechnungsabgrenzung** wurde in Höhe der Auszahlungen angesetzt, soweit diese Aufwendungen für eine bestimmte Zeit nach dem Bilanzstichtag darstellen.

Das **Eigenkapital** beinhaltet die allgemeine Rücklage und ist mit dem Nennbetrag ausgewiesen. Der Ausweis erfolgt entsprechend dem GkG.

Die **Pensionsrückstellungen** sind auf der Grundlage des versicherungsmathematischen Gutachtens der Kommunalen Versorgungskassen Westfalen-Lippe (kvw), Münster, ausgewiesen.

Die **sonstigen Rückstellungen** berücksichtigen alle erkennbaren Risiken und ungewissen Verpflichtungen. Die Rückstellungen sind mit den Erfüllungsbeträgen bemessen, die nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendig sind.

Die **Verbindlichkeiten** sind mit den Erfüllungsbeträgen passiviert. Die Zusammensetzung und die Fristigkeit der Verbindlichkeiten ergeben sich aus dem als Anlage 3 zum Anhang beigefügten Verbindlichkeitenspiegel.

Die **passive Rechnungsabgrenzung** ist in Höhe der Einzahlungen aus Zuwendungen des Landes NRW angesetzt, soweit diese Erträge für eine bestimmte Zeit nach dem Bilanzstichtag darstellen.

IV. ERLÄUTERUNGEN ZUR ERGEBNISRECHNUNG

Die **Zuwendungen und allgemeinen Umlagen** betreffen die vom Land NRW gewährten Zuwendungen gemäß § 11 Absatz 1 ÖPNVG und § 12 ÖPNVG unter Berücksichtigung der Rechnungsabgrenzung.

Die **sonstigen ordentlichen Erträge** beinhalten im Wesentlichen die Abrechnung von Verkehrsverträgen für Vorjahre.

Die **Transferaufwendungen** berücksichtigen im Wesentlich die Verkehrsverträge mit T€ 275.809.

Der Jahresüberschuss/-fehlbetrag beträgt € 0,00.

V. SONSTIGE ANGABEN

Verbandsvorsteher war im Jahr 2017 Herr Dr. Ulrich Conradi. Der Verbandsvorsteher hat eine pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von T€ 3 erhalten.

Der **Verbandsversammlung** gehörten im Berichtsjahr folgende Damen und Herren an:

Dr. Klaus Drathen
Wolfgang Diekmann
Heiko Hövel
Hubert Schnieder, 3. Stellvertretender Vorsitzender
Günter Bremerich

Peter Raszka
Wolfgang Rothstein
Dr. Günter Fiedler
Jens Hebebrand
Dr. Georg Scholz
Anke Schneider
Günter Münzberger
Paul Lensing, 1. Stellvertretender Vorsitzender
Harald Koch
Stefan Weber
Franz-Josef Buschkamp, bis Juli 2017
Carsten Rehers, ab Juli 2017
Karl Kösters
Volker Jürgen Himmel
Detlef Ommen
Anneli Hegerfeld-Reckert
Thomas Fastermann
Gerhard Joksch
Enrico Zanirato
Bernhard Altehülshorst
Lars Bender
Dr. Henning Vieker
Sabine Reinecke-Erke
Sieghart Kröger
Kurt Kalkreuter, 2. Stellvertretender Vorsitzender
Elvan Korkmaz
Ralf Heemeier
Jens Julkowski-Keppler
Birgit Niemann-Hollatz
Dr. Helmut Bentler
Matthias Goeken
Bernd Schulze-Waltrup
Fiedhelm Kaup, 4. Stellvertretender Vorsitzender
Andreas Suermann
Wolfgang Weigel
Frank Beckehoff, Vorsitzender
Bernd-Dieter Ferger
Josef Geuecke
Michael Sittler
Elfrun Bernshausen
Arno Wied

Stellvertretende Mitglieder
Jörg Maaß
Michael-Robert Wittershagen
Dietmar Lüling
Dr. Jürgen Wutschka
Martin Niessner
Anita Ciszewski
Bernhard Camminadi
Bernd Lingemann
Heinz Steffen
Markus Schwipp
Reinhard Merschhaus
Friedhelm Walter

Theo Sanders
Joachim L. Gilbeau
Walter von Göwels
Carsten Rehers, bis Juli 2017
Franz-Josef Buschkamp, ab Juli 2017
Heike Cizelsky
Dr. Hermann Paßlick
Dietmar Eisele
Lambert Lonz
Elisabeth Lindenhahn
Stefan Kohaus
Reinhard Lah
Frank Scheffer
Alexander Elbracht
Alexander Nolte-Ernsting
Holger Nolte
Volker Hoppmann
Falk Niehage
Hans-Jürgen Franz
Helmut Pörtner
Ludger Mogge
Moritz Ilemann
Christoph Kohlenberg
Klaus Schumacher
Bernd Langer
Wolfgang Sokol
Sigrid Wichmann
Ottomar Scharfen
Andreas Sprenger
Sonja Melanie Koch
Hubertus Stipp
Ernst Thomas Förderer
Marco Schmidt
Michael Schäfer

Die Mitglieder der Verbandsversammlung haben vom NWL keine Bezüge erhalten.

Das Honorar des Abschlussprüfers beträgt für Abschlussprüfungsleistungen voraussichtlich T€ 6.

Nachweis der **Stellenbesetzung**:

	Planwert 2017	Istwert 2017
	Anzahl der Stellen 2017	Anzahl der besetzten Stellen 2017
Beamte	5,00	5,00
Tarifbeschäftigte	13,00	17,00
gesamt	**18,00**	**22,00**

Unna, im 28. August 2018

Verbandsvorsteher

Anlagenspiegel

Zweckverband Nahverkehr Westfalen-Lippe (NWL),
Unna

Anlagenspiegel zum 31. Dezember 2017

		Anschaffungs- und Herstellungskosten			
		Stand am 01.01.2017	Zugänge	Abgänge	Stand am 31.12.2017
		€	€	€	€
1.	**ANLAGEVERMÖGEN**				
1.1.	**Immaterielle Vermögensgegenstände**	72.188,35	0,00	0,00	72.188,35
1.2.	**Sachanlagen**				
1.2.1.	Betriebs- und Geschäftsausstattung	42.983,27	11.447,29	403,41	54.027,15
1.3.	**Finanzanlagen**				
1.3.1.	Beteiligungen	1.000,00	25.299,00	0,00	26.299,00
1.3.2.	Sondervermögen	1.000.000,00	0,00	0,00	1.000.000,00
1.3.3.	Ausleihungen				
1.3.3.1.	Sonstige Ausleihungen	0,00	5.014.886,84	0,00	5.014.886,84
		1.001.000,00	5.040.185,84	0,00	6.041.185,84
		1.116.171,62	**5.051.633,13**	**403,41**	**6.167.401,34**

Abschreibungen				Buchwerte	
Stand am 01.01.2017	Zugänge	Abgänge	Stand am 31.12.2017	Stand am 31.12.2017	Stand am 31.12.2016
€	€	€	€	€	€
72.180,35	0,00	0,00	72.180,35	8,00	8,00
32.547,27	3.605,29	403,41	35.749,15	18.278,00	10.436,00
0,00	0,00	0,00	0,00	26.299,00	1.000,00
0,00	0,00	0,00	0,00	1.000.000,00	1.000.000,00
0,00	0,00	0,00	0,00	5.014.886,84	0,00
0,00	0,00	0,00	0,00	6.041.185,84	1.001.000,00
104.727,62	**3.605,29**	**403,41**	**107.929,50**	**6.059.471,84**	**1.011.444,00**

Anlage 2 zum Anhang

Zweckverband Nahverkehr Westfalen-Lippe (NWL),
Unna

Forderungsspiegel

Art der Forderung	Gesamt-betrag 31.12.2017	mit einer Restlaufzeit bis zu 1 Jahr	1 bis 5 Jahre	mehr als 5 Jahre	Gesamt-betrag 31.12.2016
	€	€	€	€	€
Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände					
Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen					
Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	0,00	0,00	0,00	0,00	915.668,88
Privatrechtliche Forderungen					
- gegenüber dem privaten Bereich	60.693,70	60.693,70	0,00	0,00	16.846,28
- gegenüber dem öffentlichen Bereich	1.236.443,00	1.236.443,00	0,00	0,00	1.175.861,00
Forderungen gegen EBINFA	9.011.094,74	9.011.094,74	0,00	0,00	0,00
	10.308.231,44	10.308.231,44	0,00	0,00	2.108.376,16

Anlage 3 zum Anhang

Zweckverband Nahverkehr Westfalen-Lippe (NWL),
Unna

Verbindlichkeitenspiegel

Art der Verbindlichkeit	Gesamtbetrag 31.12.2017	mit einer Restlaufzeit bis zu 1 Jahr	1 bis 5 Jahre	mehr als 5 Jahre	Gesamtbetrag 31.12.2016
	€	€	€	€	€
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	2.371.629,14	2.371.629,14	0,00	0,00	141.156,72
Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	25.788.451,30	25.788.451,30	0,00	0,00	25.683.352,40
Verbindlichkeiten gegenüber EBINFA	0,00	0,00	0,00	0,00	53.110.845,07
Sonstige Verbindlichkeiten	17.355,40	17.355,40	0,00	0,00	19.922,56
	28.177.435,84	28.177.435,84	0,00	0,00	78.955.276,75

Zweckverband Nahverkehr Westfalen-Lippe,
Unna

Lagebericht für das Jahr 2017

I. Grundlagen und öffentliche Zwecksetzung

Aufgabe des NWL ist die Planung, Organisation und Ausgestaltung des SPNV sowie das Hinwirken auf eine integrierte Verkehrsgestaltung im ÖPNV.

Der NWL bestellt und finanziert Verkehrsdienstleitungen im SPNV und ist befugt, SPNV-Fahrzeuge zu finanzieren, zu beschaffen und zu veräußern sowie Eisenbahnverkehrsunternehmen zur Nutzung zu überlassen.

Dem NWL obliegt die Förderung von Investitionen des ÖPNV, insbesondere von Investitionen in die Infrastruktur, er hat einen jährlichen Katalog der mit den Mitteln der pauschalierten Investitionsförderung des § 12 ÖPNVG zu fördernden Maßnahmen festzulegen und seiner Bewilligungsbehörde anzuzeigen und ist Bewilligungsbehörde für die Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen im besonderen Landesinteresse gem. § 13 ÖPNVG.

Der NWL hat im Jahr 2015 den Eigenbetrieb Infrastruktur und Fahrzeuge (EBINFA), Unna, gegründet und die Überführung

- der wirtschaftlichen Aktivitäten im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Verpachtung/Bereitstellung von SPNV-Fahrzeugen sowie
- der Finanzierung von Infrastrukturmaßnahmen, die von der NWL-Verbandsversammlung beschlossen werden,

in den Eigenbetrieb mit Wirkung zum 1. Januar 2015 beschlossen.

Der NWL betätigt sich innerhalb des Rahmens der öffentlichen Zwecksetzung und hat den öffentlichen Zweck erreicht.

II. Wirtschaftsbericht

1. Geschäftstätigkeit

Die Aufgabenwahrnehmung des NWL ist entsprechend § 13 der Zweckverbandssatzung nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet. Die Geschäftstätigkeit des NWL konzentrierte sich im Jahr 2017 auf die satzungsmäßigen Aufgaben, insbesondere die Planung, Organisation und Ausgestaltung des SPNV im Raum Westfalen-Lippe.

2. Haushaltsplanung 2017

Der Haushaltsplan 2017 beinhaltet die Ergebnis-, Finanz-, Investitions- und Stellenplanung und wurde von der Verbandsversammlung am 14. Dezember 2016 beschlossen.

Der Ergebnisplan weist mit ordentlichen Erträgen in Höhe von T€ 335.981 und Aufwendungen in Höhe von T€ 335.981 sowie dem Finanzergebnis in Höhe von T€ 0 ein ausgeglichenes Ergebnis aus.

Der Finanzplan 2017 sah aus laufender Verwaltungstätigkeit Einzahlungen in Höhe von T€ 364.607 und Auszahlungen in Höhe von T€ 335.972 vor. Die geplanten Investitionen und deren Finanzierung aus Zuwendungen betragen T€ 1. Der geplante Finanzmittelüberschuss beträgt T€ 28.635.

3. Wirtschaftliche Lage

a) Ertragslage

Die wesentlichen Faktoren der **Ertragslage** 2017 im Vergleich zum Plan und zum Vorjahr stellen sich wie folgt dar:

	Ist 2016	Plan 2017	Ist 2017
	€	€	€
Zuwendungen und allgemeine Umlagen	365.704	290.631	291.341
Sonstige Transfererträge	0	24.000	0
Weitere Erträge	13.838	21.350	19.360
Ordentliche Erträge	379.542	335.981	310.701
Personal-, Versorgungsaufwendungen	-2.015	-1.771	-1.802
Transferaufwendungen	-374.027	-324.000	-301.649
Weitere Aufwendungen	-3.537	-10.210	-7.304
Ordentliche Aufwendungen	-379.579	-335.981	-310.755
Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	**-37**	**0**	**-54**
Finanzergebnis	**37**	**0**	**54**
Ordentliches Ergebnis	**0**	**0**	**0**
Jahresüberschuss/-fehlbetrag	**0**	**0**	**0**

Die in der Planung als sonstige Transfererträge berücksichtigten Infrastrukturfördermittel sind im Ist unter den Zuwendungen und allgemeinen Umlagen ausgewiesen.

Die ordentlichen Aufwendungen liegen mit T€ 310.755 um T€ 25.226 unter dem Planansatz und um T€ 68.824 unter dem Vorjahresbetrag. Die ordentlichen Erträge liegen mit T€ 335.981 um T€ 25.280 unter dem Planansatz und um T€ 68.841 unter dem Vorjahresbetrag.

Der NWL erzielt aufgrund der Finanzierungsstruktur durch Zuwendungen des Landes NRW, die bei Nichtverausgabung innerhalb einer bestimmten Zeit nach dem Bilanzstichtag zurück zu zahlen sind, ein ausgeglichenes Ergebnis. Zum Bilanzstichtag noch nicht verwendete Zuwendungen des Landes NRW werden in der Bilanz abgegrenzt.

b) Finanzlage

Die **Finanzlage** des NWL ist solide. Der Finanzmittelbestand beträgt zum Bilanzstichtag T€ 155.544 und enthält weiterzuleitende Zuwendungen.

Aus der laufenden Verwaltungstätigkeit ergibt sich ein Mittelzufluss in Höhe von T€ 26.400. Der Mittelabfluss aus der Investitionstätigkeit beträgt T€ 6. Im Saldo ergibt sich ein Mittelzufluss in Höhe von T€ 26.394 im Jahr 2017.

Wesentliche Posten der Finanz- und Ergebnisrechnung setzen sich wie folgt zusammen:

	Ertrag/Aufwand lt. Ergebnis-rechnung 2017	Ein-/Auszah-lung lt. Finanz-rechnung 2017	Ertrag/Aufwand lt. Ergebnis-rechnung 2016	Ein-/Auszah-lung lt. Finanz-rechnung 2016
	T€	T€	T€	T€
Zuwendungen und allgemeine Umlagen				
- gemäß § 11 Abs. 1 ÖPNVG	339.256	339.256	316.648	316.648
- gemäß § 12 ÖPNVG	24.374	24.374	26.048	26.048
- Abgrenzung	-72.289	4.357	23.008	3.667
	291.341	367.987	365.704	346.363
Transferaufwendungen/-auszahlungen				
Verkehrsverträge	-275.809	-275.809	-276.560	-276.560
Zuwendungsbescheide § 12 ÖPNVG	-14.989	-14.989	-11.751	-11.751
Abgrenzung für § 12 ÖPNVG	0	105	0	-8.518
Zuweisungen an Mitgliedszweckverbände	-10.851	-10.851	-12.046	-12.046
EBINFA:				
- Infrastrukturmaßnahmen	0	0	-73.670	0
Abgrenzung	0	2.209	0	1.410
	-301.649	-299.334	-374.027	-307.465
Sonstige Aufwendungen/ Auszahlungen				
EBINFA:				
- Infrastrukturmaßnahmen	0	-53.670	0	-20.000
- Verrechnungen	0	-3.452	0	-1.629
Sonstige ordentliche Aufwendungen	-1.336	-1.336	-1.296	-1.296
Abgrenzung	0	5	0	-54
	-1.336	-58.453	-1.296	-22.979

c) Vermögenslage

Die **Vermögenslage** des NWL zum 31.12.2017 ist auf der Aktivseite der Bilanz wesentlich durch die liquiden Mitteln in Höhe von T€ 155.544 (= 78.7 % der Bilanzsumme) geprägt.

Die Passivseite ist vor allem durch die Rechnungsabgrenzung für weiterzuleitende Zuwendungen gemäß § 11 Absatz 1 und § 12 ÖPNVG in Höhe von T€ 165.657 (= 83,8 % der Bilanzsumme) gekennzeichnet. Das Eigenkapital beträgt unverändert T€ 51.

III. Feststellungen im Rahmen der Prüfung nach § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz

Im Rahmen der Prüfung durch die Märkische Revision GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Essen, im Zusammenhang mit der Prüfung des Jahresabschlusses auf den 31. Dezember 2017 wurden keine Sachverhalte festgestellt, die Verstöße gegen die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung darstellen.

IV. Prognosebericht

Der Haushaltsplan 2018 wurde von der Verbandsversammlung am 14. Dezember 2017 beschlossen.

Der Ergebnisplan weist mit ordentlichen Erträge in Höhe von T€ 327.178 und Aufwendungen in Höhe von T€ 327.178 sowie dem Finanzergebnis in Höhe von T€ 0 ein ausgeglichenes Ergebnis aus.

Der Finanzplan berücksichtigt aus laufender Verwaltungstätigkeit Einzahlungen in Höhe von T€ 374.287 und Auszahlungen in Höhe von T€ 327.161. Die geplanten Investitionen und deren Finanzierung aus Zuwendungen betragen T€ 1. Der geplante Finanzmittelüberschuss beträgt T€ 47.126.

Aus der mittelfristigen Planung ergibt sich kein zusätzlicher Finanzbedarf für den NWL.

V. Chancen- und Risikobericht

Der Aufgabencharakter, die Geschäftstätigkeit und die Finanzierung des NWL bergen keine Risiken im Sinne einer Bestandsgefährdung.

Risiken können sich in Form unwirtschaftlichen Handelns und eingeschränkter Leistungsbereitschaft für die Aufgabenerfüllung ergeben. Entsprechende Informationssysteme sind vorhanden und werden im Rahmen des Controllings weiter entwickelt. Das Controlling liefert zeitnah entscheidungsorientierte Managementinformationen.

Die Sicherheit im Bereich der IT-Struktur wird ständig überprüft. Die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen ist gewährleistet.

Das auf der Kosten- und Leistungsrechnung beruhende Controllingsystem dient als Grundlage für die kontinuierliche Soll-/Ist-Analyse und die darauf aufbauenden Abstimmungsgespräche zu den ermittelten Abweichungen.

Wesentliche, die künftige Entwicklung des NWL beeinträchtigende oder bestandsgefährdende Risiken sind zurzeit nicht erkennbar.

Unna, im 28. August 2018 Verbandsvorsteher

BESTÄTIGUNGSVERMERK DES ABSCHLUSSPRÜFERS

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Ergebnisrechnung und Finanzrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des **Zweckverband Nahverkehr Westfalen-Lippe (NWL)**, Unna, für das zum 31. Dezember 2017 endende Haushaltsjahr geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den gemeinderechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Regelungen in der Satzung liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des NWL. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 106 GO und entsprechend § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Schulden-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Tätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des NWL sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt.

Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Regelungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Finanz- und Ertragslage des **Zweckverband Nahverkehr Westfalen-Lippe (NWL)**, Unna. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des NWL und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Essen, den 3. September 2018

MÄRKISCHE REVISION GMBH
WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT
STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT

Karl-Heinz Berten
Wirtschaftsprüfer

Hans-Henning Schäfer
Wirtschaftsprüfer

AUFGLIEDERUNG UND ERLÄUTERUNG DER POSTEN DER BILANZ ZUM 31. DEZEMBER 2017 SOWIE DER POSTEN DER ERGEBNISRECHNUNG FÜR DIE ZEIT VOM 1. JANUAR BIS 31. DEZEMBER 2017

Erläuterungen zu den einzelnen Posten der Bilanz

A K T I V A

1. ANLAGEVERMÖGEN		€	6.059.471,84
	31.12.2016	€	1.011.444,00

Die Entwicklung des Anlagevermögens zu Bruttowerten ergibt sich aus dem Anlagenspiegel (Anlage 1 zum Anhang). Dieser wurde aus der Anlagenbuchhaltung entwickelt. Zu den angewandten Bewertungsmethoden verweisen wir auf die entsprechenden Angaben im Anhang.

Die Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagevermögens wird nachfolgend dargestellt.

1.1. Immaterielle Vermögensgegenstände		€	8,00
	31.12.2016	€	8,00

Es handelt sich um in Vorjahren angeschaffte und abgeschriebene Lizenzen und Software.

1.2. Sachanlagen		€	18.278,00
	31.12.2016	€	10.436,00
		€	18.278,00
1.2.1. Betriebs- und Geschäftsausstattung	31.12.2016	€	10.436,00

Entwicklung der Nettowerte:	€
Stand 01.01.2017	10.436,00
+ Zugänge	+11.447,29
- Abschreibungen	-3.605,29
Stand 31.12.2017	18.278,00

Es handelt sich um die Büroausstattung. Die Abschreibungen werden entsprechend der geschätzten betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer vorgenommen.

1.3. Finanzanlagen		€	6.041.185,84
	31.12.2016	€	1.001.000,00
1.3.1. Beteiligungen		€	26.299,00
	31.12.2016	€	1.000,00

Es handelt sich um

- die im Jahr 2016 erworbene Beteiligung an der im Jahr 2016 gegründeten Tarifgemeinschaft Münsterland – Ruhr-Lippe GmbH, Münster, (€ 1.000,00, gesamtes Stammkapital der Gesellschaft: € 28.000,00),

- die im Jahr 2017 erworbene Beteiligung an der im Jahr 2017 gegründeten Westfalen Tarif GmbH, Bielefeld, (€ 10.000,00, gesamtes Stammkapital der Gesellschaft: € 50.000,00),
- die im Jahr 2017 erworbene Beteiligung an der OWL Verkehr GmbH, Bielefeld, (€ 15.299,00, gesamtes Stammkapital der Gesellschaft: € 180.450,00).

1.3.2. Sondervermögen		€	1.000.000,00
	31.12.2016	€	1.000.000,00

Es handelt sich um den vom NWL im Jahr 2015 gegründeten Eigenbetrieb Infrastruktur und Fahrzeuge (EBINFA), Unna.

1.3.3. Ausleihungen		€	5.014.886,84
	31.12.2016	€	0,00

Es handelt sich um als sonstige Ausleihungen bilanzierte Einzahlungen in der Versorgungsfonds der Kommunale Versorgungskassen Westfalen-Lippe, Münster, in Höhe von € 5.000.000,00 nebst Kapitalerträgen.

2. UMLAUFVERMÖGEN		€	165.851.758,47
	31.12.2016	€	143.469.108,42
2.1. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		€	10.308.231,44
	31.12.2016	€	2.108.376,16
2.1.1. Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen		€	0,00
	31.12.2016	€	915.668,88

Es handelte sich im Vorjahr um sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen aus Kostenerstattungen.

2.1.2. Privatrechtliche Forderungen		€	1.297.136,70
	31.12.2016	€	1.192.707,28

Zusammensetzung:	31.12.2017 €	31.12.2016 €
- gegenüber dem privaten Bereich	60.693,70	16.846,28
- gegenüber dem öffentlichen Bereich Erstattungsansprüche aus Versorgungslastenteilung	1.236.443,00	1.175.861,00
	1.297.136,70	1.192.707,28

2.1.3. Forderungen gegen EBINFA

	€	9.011.094,74
31.12.2016	€	0,00

Es handelt sich um durchlaufende Zahlungen, die Anfang 2018 erstattet wurden.

2.2. Liquide Mittel

	€	155.543.527,03
31.12.2016	€	141.360.732,26

Zusammensetzung:	31.12.2017 €	31.12.2016 €
Deutsche Bank AG	71.669.208,20	42.678.029,60
HSH Nordbank AG	60.600.000,00	89.000.000,00
Merkur Bank KGaA	9.500.000,00	5.000.000,00
Sparkasse Münsterland Ost	8.407.922,87	4.219.477,68
Deutsche Hypothekebank (Actiengesellschaft)	5.000.000,00	0,00
Sparkasse UnnaKamen	366.395,96	463.224,98
	155.543.527,03	141.360.732,26

Für die Guthaben bei den Kreditinstituten liegen zum Bilanzstichtag gleichlautende Saldenbestätigungen der Kreditinstitute vor.

3. AKTIVE RECHNUNGSABGRENZUNG

	€	25.638.042,37
31.12.2016	€	27.846.952,50

Es handelt sich um Auszahlungen vor dem Bilanzstichtag für Aufwendungen eines bestimmten Zeitraums nach dem Bilanzstichtag insbesondere im Zusammenhang mit Verkehrsverträgen.

P A S S I V A

1. EIGENKAPITAL		€	50.762,03
	31.12.2016	€	50.762,03
1.1. Allgemeine Rücklage		€	50.762,03
	31.12.2016	€	50.762,03
1.2. Jahresüberschuss/-fehlbetrag		€	0,00
	31.12.2016	€	0,00
2. RÜCKSTELLUNGEN		€	3.663.841,19
	31.12.2016	€	3.433.340,20
2.1. Pensionsrückstellungen		€	3.551.178,00
	31.12.2016	€	3.332.237,00

Zusammensetzung und Entwicklung:

	Stand am 01.01.2017	Veränderung aus der Versorgungs-lastenteilung [1)]	Zuführung	Stand am 31.12.2017
	€	€	€	€
Pensions- und Beihilfeverpflichtungen	3.332.237,00	-60.582,00	158.359,00	3.551.178,00
	3.332.237,00	-60.582,00	158.359,00	3.551.178,00

[1)] vgl. Aktiva 2.1.2.

2.2. Sonstige Rückstellungen		€	112.663,19
	31.12.2016	€	101.103,20

Zusammensetzung und Entwicklung:

	Stand am 01.01.2017	Verbrauch	Zuführung	Stand am 31.12.2017
	€	€	€	€
Urlaub, Überstunden, Gleitzeitguthaben	79.103,20	79.103,20	85.663,19	85.663,19
Jahresabschluss, Ver-öffentlichungen	22.000,00	22.000,00	27.000,00	27.000,00
	101.103,20	101.103,20	112.663,19	112.663,19

3. VERBINDLICHKEITEN	€	28.177.435,84
	31.12.2016 €	78.955.276,75

3.1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	€	2.371.629,14
	31.12.2016 €	141.156,72

3.2. Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	€	25.788.451,30
	31.12.2016 €	25.683.352,40

Es handelt sich um weiterzuleitende Zuwendungen des Landes NRW gem. § 12 ÖPNVG.

3.3. Verbindlichkeiten gegenüber EBINFA	€	0,00
	31.12.2016 €	53.110.845,07

Zusammensetzung:	31.12.2017 €	31.12.2016 €
ausstehender Mittelübertrag für Infrastrukturmaßnahmen lt. Beschluss der Verbandsversammlung vom 14.12.2016	0,00	53.670.000,00
Verrechnungen	0,00	-559.154,93
	0,00	53.110.845,07

3.4. Sonstige Verbindlichkeiten	€	17.355,40
	31.12.2016 €	19.922,56

Zusammensetzung:	31.12.2017 €	31.12.2016 €
Lohnsteuer	16.445,74	19.922,56
Übrige	909,66	0,00
	17.355,40	19.922,56

4. PASSIVE RECHNUNGSABGRENZUNG	€	165.657.233,62
	31.12.2016 €	89.888.125,94

Es handelt sich um Einzahlungen vor dem Bilanzstichtag für Erträge eines bestimmten Zeitraums nach dem Bilanzstichtag aus Zuwendungen des Landes NRW gemäß § 11 I ÖPNVG und aus der pauschalierten Investitionsförderung nach § 12 ÖPNVG, die innerhalb einer bestimmten Zeit nach dem Bilanzstichtag zu verausgaben sind.

Erläuterungen zu den einzelnen Posten der Ergebnisrechnung für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2017

1. Zuwendungen und allgemeine Umlagen € 291.340.642,34

2016 € 365.704.592,85

Zusammensetzung:	2017 €	2016 €
Zuwendungen des Landes NRW		
SPNV-Pauschale nach § 11 Abs. 1 ÖPNVG	339.256.000,00	316.648.000,00
Rückzahlung weitergeleiteter Zuwendungen	3.479.930,42	4.544.381,39
Entnahme aus passiver Rechnungsabgrenzung Vorjahr	85.748.451,06	108.352.531,83
Zuführung zu passiver Rechnungsabgrenzung	-152.132.804,74	-85.748.451,06
	276.351.576,74	343.796.462,16
Pauschalierte Investitionsförderung nach § 12 ÖPNVG	24.373.819,60	26.047.805,57
Entnahme aus passiver Rechnungsabgrenzung Vorjahr	4.139.674,88	0,00
Zuführung zu passiver Rechnungsabgrenzung	-13.524.428,88	-4.139.674,88
	14.989.065,60	21.908.130,69
	291.340.642,34	365.704.592,85

2. Kostenerstattungen und Kostenumlagen € 1.558.347,50

2016 € 3.426.821,30

Zusammensetzung:	2017 €	2016 €
KC ITF	547.499,29	636.686,53
Tarifharmonisierung WT	476.905,00	817.302,33
Kostenerstattungen öffentlicher Bereich	274.551,21	994.187,37
Personal/Sachkosten	259.392,00	354.739,05
Kostenerstattungen privater Bereich	0,00	623.654,91
Übrige Kostenerstattungen	0,00	251,11
	1.558.347,50	3.426.821,30

3. Sonstige ordentliche Erträge € 17.802.110,25

2016 € 10.411.000,36

Zusammensetzung:	2017 €	2016 €
Erträge aus der Abrechnung von Verkehrsverträgen	17.420.763,19	9.605.634,10
Anschubfinanzierung SLN	286.112,54	805.366,26
Übrige	95.234,52	0,00
	17.802.110,25	10.411.000,36

4. Personalaufwendungen € 1.643.588,12
2016 € 1.546.577,72

Zusammensetzung:

	2017 €	2016 €
Beamte	357.570,89	392.858,69
Tarifbeschäftigte	1.286.017,23	1.153.719,03
	1.643.588,12	1.546.577,72

5. Versorgungsaufwendungen € 158.460,96
2016 € 468.031,69

Zusammensetzung:

	2017 €	2016 €
Zuführung zur Pensionsrückstellung	158.359,00	459.683,00
KVW Beamtenversorgung	101,96	8.348,69
	158.460,96	468.031,69

6. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen € 5.964.644,88
2016 € 2.230.565,09

Zusammensetzung:

	2017 €	2016 €
Vertriebsumstellung Westfalentarif	1.456.562,09	457.656,61
Tarifharmonisierung	1.318.330,99	1.044.601,22
Förderung Kommunikation Westfalentarif	958.193,23	0,00
sonstige Dienstleistungen	909.519,32	286.597,32
Finanzierung 2017 WestfalenTarif GmbH	906.100,00	0,00
Gutachterkosten KC ITF	247.065,62	263.932,00
Aufwandsentschädigungen	114.675,20	83.859,77
Übrige Projekte	54.198,43	93.918,17
	5.964.644,88	2.230.565,09

7. Bilanzielle Abschreibungen € 3.605,29
2016 € 10.110,99

vgl. Anlage 5, Anlagenspiegel

8. Transferaufwendungen € 301.648.923,60
2016 € 374.027.526,78

Zusammensetzung:	2017 €	2016 €
Verkehrsverträge	275.809.002,00	276.560.424,26
Zuwendungen gem. Zuwendungsbescheiden	13.893.465,60	11.751.384,52
Zuweisungen ZVM	4.532.000,00	4.292.500,00
Zuweisungen VVOWL	2.101.469,00	2.130.710,00
Zuweisungen nph	1.872.833,00	2.027.728,00
Zuweisungen ZWS	1.216.493,00	1.999.401,00
Zuweisungen ZRL	2.223.661,00	1.595.379,00
Weiterleitungen an EBINFA	0,00	73.670.000,00
	301.648.923,60	374.027.526,78

9. Sonstige ordentliche Aufwendungen € 1.335.988,40
2016 € 1.296.390,26

Zusammensetzung:	2017 €	2016 €
Öffentlichkeitsarbeit	619.463,53	534.933,33
WVG Münster	363.500,00	275.461,14
Geschäftsaufwendungen	96.818,15	174.320,56
Erstattung von Beratungskosten an Dritte	63.022,40	63.022,40
Steuern, Versicherungen, Schadensfälle	54.132,86	42.109,52
Buchführung und Jahresabschluss	30.704,59	31.407,29
Miete Büroräume	28.338,84	87.977,59
Übrige	80.008,03	87.158,43
	1.335.988,40	1.296.390,26

10. Finanzerträge € 86.809,70
2016 € 40.034,29

Es handelt sich Zinserträge von Kreditinstituten (€ 71.922,86) und Kapitalerträge aus den sonstigen Ausleihungen beim KVW-Versorgungsfonds (€ 14.886,84).

11. Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen € 32.698,54
2016 € 3.246,27

Es handelt sich um Kontoführungsgebühren und Verwahrentgelte.

12. Jahresüberschuss/-fehlbetrag € 0,00
2016 € 0,00

RECHTLICHE GRUNDLAGEN IM JAHR 2017

Der Zweckverband führt den **Namen** „Nahverkehr Westfalen-Lippe (NWL)“.

Mitglieder des Verbandes sind die Zweckverbände Schienenpersonennahverkehr Ruhr-Lippe, Schienenpersonennahverkehr (SPNV) Münsterland, Verkehrsverbund Ostwestfalen-Lippe, Nahverkehrsverbund Paderborn/Höxter und Personennahverkehr Westfalen-Süd.

Das **Verbandsgebiet** erstreckt sich auf das Gebiet der kreisfreien Städte Bielefeld, Hamm, Münster sowie der Kreise Borken, Coesfeld, Gütersloh, Herford, Hochsauerlandkreis, Höxter, Lippe, Märkischer Kreis, Minden-Lübbecke, Olpe, Paderborn, Siegen-Wittgenstein, Soest, Steinfurt, Unna und Warendorf.

Aufgaben

Der Zweckverband

- entscheidet über die Planung, Organisation und Ausgestaltung des SPNV und hat auf eine integrierte Verkehrsgestaltung im ÖPNV hinzuwirken, insbesondere auf die Fortentwicklung der bestehenden Gemeinschaftstarife, auf die Bildung kooperationsraumübergreifender Tarife mit dem Ziel eines landesweiten Tarifs, auf ein koordiniertes Verkehrsangebot im ÖPNV und einheitliche Beförderungsbedingungen, Produkt- und Qualitätsstandards, Fahrgastinformations- und Betriebssysteme und ein übergreifendes Marketing
- stellt zur Sicherung und zur Verbesserung des SPNV einen Nahverkehrsplan gem. § 8 Abs. 1 Satz 1 ÖPNVG mit Zustimmung seiner Mitglieder und im Benehmen mit den sonstigen betroffenen Gebietskörperschaften auf und wirkt an der Festlegung des im besonderen Landesinteresse liegenden SPNV-Netzes und dessen Fortschreibung mit
- bestellt und finanziert Verkehrsdienstleistungen im Bereich des Schienenpersonennahverkehrs und ist befugt SPNV-Fahrzeuge zu finanzieren, zu beschaffen und zu veräußern sowie Eisenbahnverkehrsunternehmen diese SPNV-Fahrzeuge zur Nutzung zu überlassen
- obliegt die Förderung von Investitionen des ÖPNV, insbesondere von Investitionen in die Infrastruktur, hat einen jährlichen Katalog der mit den Mitteln der pauschalierten Investitionsförderung des § 12 ÖPNVG zu fördernden Maßnahmen festzulegen und seiner Bewilligungsbehörde anzuzeigen und ist Bewilligungsbehörde für die Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen im besonderen Landesinteresse gem. § 13 ÖPNVG

Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsversammlung und der Verbandsvorsteher.

Die **Verbandsversammlung** besteht aus den Vertretern der Mitgliedsverbände. Die Vertreter werden durch die Verbandsversammlungen der Mitgliedsverbände für deren Wahlzeit nach den Grundsätzen des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit gewählt. Für jedes Mitglied der Verbandsversammlung ist ein Stellvertreter für den Fall der Verhinderung zu wählen. Jeder gewählte Vertreter eines Mitgliedsverbandes in der Verbandsversammlung hat eine Stimme.

Der Zweckverband SPNV Ruhr-Lippe entsendet 12 Vertreter, der Zweckverband Schienenpersonennahverkehr (SPNV) Münsterland 11 Vertreter, der Zweckverband Verkehrsverbund Ostwestfalen-Lippe 10 Vertreter, der Zweckverband Personennahverkehr Westfalen-Süd 6 Vertreter und der Zweckverband Nahverkehrsverbund Paderborn/Höxter 6 Vertreter.

Die Verbandsversammlung beschließt über alle wesentlichen Angelegenheiten des Verbandes. Sie ist berechtigt, sich Entscheidungen in allen Angelegenheiten vorzubehalten oder an sich zu ziehen, die sie für wesentlich hält. Die Verbandsversammlung ist oberste Dienstbehörde im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 3 Landesbeamtengesetz der beim Zweckverband beschäftigten Beamten. Die Verbandsversammlung bildet einen Vergabeausschuss und kann weitere Ausschüsse bilden und Entscheidungen an diese delegieren.

Die Verbandsversammlung entscheidet insbesondere über folgende Angelegenheiten unter Beachtung der jeweils angegebenen Mehrheits- und Zustimmungserfordernisse:

a) die Änderung der Verbandssatzung (2/3 der satzungsmäßigen Stimmen/Zustimmung aller Mitgliedsverbände),
b) Auflösung des Zweckverbandes (2/3 der satzungsmäßigen Stimmen),
c) Aufnahme und Ausscheiden von Verbandsmitgliedern (2/3 der satzungsmäßigen Stimmen),
d) Aufstellung, Änderung und Fortschreibung des Nahverkehrsplans (2/3 der satzungsmäßigen Stimmen/Zustimmung aller Mitgliedsverbände),
e) alle wesentlichen Grundlagen der Finanzierung des SPNV (einstimmig),
f) Abschluss von Verkehrsverträgen (2/3 der satzungsmäßigen Stimmen), Start des Verfahrens und Definition des Vergabegegenstandes sowie wesentlichen Veränderungen oder Aufhebung von Verkehrsverträgen (2/3 der satzungsmäßigen Stimmen/Zustimmung der betroffenen Mitgliedsverbände),
g) Festlegung des Förderkatalogs gem. § 12 Abs. 5 ÖPNVG (2/3 der satzungsmäßigen Stimmen),
h) Entscheidung über die Herstellung des Einvernehmens bei der Festlegung und Fortschreibung des SPNV-Netzes gem. § 7 Abs. 4 ÖPNVG (2/3 der satzungsmäßigen Stimmen/Zustimmung aller Mitgliedsverbände),
i) Wahl des Vorsitzenden/der Vorsitzenden der Verbandsversammlung und der Stellvertreter(innen) (Mehrheit der abgegebenen Stimmen),
j) Wahl und Entlastung des Verbandsvorstehers/der Verbandsvorsteherin und der Stellvertreter(innen) (Mehrheit der abgegebenen Stimmen),
k) Bestellung und Abberufung sowie Beförderung bzw. Höhergruppierung des Geschäftsführers/der Geschäftsführerin (Mehrheit der abgegebenen Stimmen),
l) Erlass der Haushaltssatzung und die Festlegung des Haushaltsplans einschließlich der Verbandsumlage und ihrer Grundlagen (Mehrheit der abgegebenen Stimmen),
m) Feststellung der Jahresrechnung/des Jahresabschlusses (Mehrheit der abgegebenen Stimmen),
n) Einrichtung und Aufgabe von Geschäftsstellen (Mehrheit der abgegebenen Stimmen/Zustimmung der betroffenen Mitgliedsverbände),

o) Mitgliedschaft des Zweckverbandes in anderen Verbänden, Gesellschaften und Organisationen (2/3 der satzungsmäßigen Stimmen),
p) Geschäftsordnungen des Verbandsvorstehers und der Geschäftsführung (2/3 der satzungsmäßigen Stimmen).

Die Verbandsversammlung bildet einen Vergabeausschuss, der zuständig ist für die Durchführung von Vergabeverfahren bei Verkehrsverträgen und sonstigen Ausschreibungen mit einem Auftragswert größer 1 Mio. Euro einschließlich der zum Abschluss des Vergabeverfahrens notwendigen Vergabeentscheidung. Die Bestimmung der auszuschreibenden Leistungen und der Vergabe- und Auswahlkriterien bleibt der Verbandsversammlung nach Absatz 1 vorbehalten. Der Ausschuss fasst seine Beschlüsse nach vorheriger Zustimmung der betroffenen Mitgliedsverbände.

Die Verbandsversammlung wählt in ihrer konstituierenden Sitzung aus ihrer Mitte für die Dauer ihrer Wahlzeit in getrennten Wahlgängen eine(n) Vorsitzende(n) und vier stellvertretende(n) Vorsitzende(n), so dass alle Mitgliedsverbände repräsentiert sind. Der/Die Vorsitzende leitet die Verbandsversammlung und beruft sie jeweils schriftlich unter Angabe der Tagesordnung ein.

Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen ist und mehr als 2/3 der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsversammlung anwesend sind. Beschlüsse der Verbandsversammlung werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit sich nicht aus dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit oder dieser Satzung etwas anderes ergibt. Beschlüsse im Sinne von § 7 Abs. 1 S. 4 sind in der Verbandsversammlung einstimmig zu fassen. Beschlüsse, die überwiegend oder ausschließlich Angelegenheiten einzelner Mitgliedsverbände betreffen, bedürfen der Zustimmung einer Mehrheit der Vertreter der betroffenen Mitgliedsverbände. Beschlüsse über den Abschluss eines Verkehrsvertrages bedürfen der Zustimmung des Mitgliedsverbands, in dessen Gebiet Vertragsleistungen erbracht werden.

Die Verbandsversammlung wählt aus dem Kreis der Verbandsvorsteher(innen) der Mitgliedsverbände für die Dauer von 3 Jahren eine(n) Verbandsvorsteher(in) und vier Stellvertreter(innen), so dass alle Mitgliedsverbände auf dieser Ebene vertreten sind. Näheres regelt die Geschäftsordnung des/der Verbandsvorsteher(in). Die Wahlzeit des Verbandsvorstehers/der Verbandsvorsteherin und der Stellvertreter/innen endet mit dem Ausscheiden aus dem Hauptamt oder der Neuwahl bzw. der Wiederwahl.

Der/Die **Verbandsvorsteher(in)**

- führt die laufenden Geschäfte sowie nach Maßgabe der Gesetze, der Verbandssatzung und der Beschlüsse der Verbandsversammlung und die übrige Verwaltung des Zweckverbandes und
- vertritt den Zweckverband gerichtlich und außergerichtlich
- bedient sich zur Erledigung seiner Aufgaben eines Geschäftsführers/einer Geschäftsführerin
- hat jährlich vor Beginn des Haushaltsjahres den Entwurf des Haushaltsplans der Verbandsversammlung vorzulegen, Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr

- bereitet die Beschlüsse der Verbandsversammlung vor und führt sie aus
- ist Dienstvorgesetzte(r) aller Mitarbeiter des Zweckverbandes, Dienstvorgesetzter des/der Verbandsvorstehers/Verbandsvorsteherin ist die Verbandsversammlung

Der **Geschäftsführer/Die Geschäftsführerin** ist nach Maßgabe der Geschäftsordnung und entsprechender Anweisungen des Verbandsvorstehers/der Verbandsvorsteherin zur Abgabe von Erklärungen nach § 16 Abs. 3 GkG berechtigt. Rechte und Pflichten des Geschäftsführers/der Geschäftsführerin sowie die Zusammenarbeit zwischen Verbandsvorsteher/Verbandsvorsteherin und Geschäftsführer/Geschäftsführerin werden im Einzelnen in der Geschäftsordnung der Geschäftsführung geregelt.

Finanzierung

Die Aufgabenwahrnehmung des Zweckverbandes dient nicht der Gewinnerzielung. Der Zweckverband bestreitet seine allgemeinen Ausgaben vorrangig aus der vom Land gem. §§ 11 Abs. 1 ÖPNVG und 15 (a) gewährten jährlichen Pauschale.

Die nach Abzug der für die allgemeinen Ausgaben vorgesehenen Mittel verbleibende Summe aus der jährlichen Pauschale gem. § 11 Abs. 1 ÖPNVG setzt der Zweckverband nach den Zielen und Erfordernissen des Nahverkehrsplans anteilig in den jeweiligen Gebieten der Mitgliedsverbände ein.

Das Land gewährt dem Zweckverband nach § 12 Abs. 1 ÖPNVG eine pauschalierte Zuwendung für Investitionsmaßnahmen des ÖPNV. Der Zweckverband wird diese Zuwendung zur Förderung von Investitionen des ÖPNV, insbesondere in die Infrastruktur verwenden oder hierfür an Gemeinden, Kreise- und kreisfreie Städte, Gemeindeverbände und öffentliche und private Verkehrsunternehmen, Eisenbahnunternehmen sowie juristische Personen des privaten Rechts, die Zwecke des ÖPNV verfolgen, weiterleiten.

Soweit die Landesmittel sowie die sonstigen Einnahmen des Zweckverbandes nicht zur Deckung des Finanzbedarfs ausreichen, erhebt der Verband eine Umlage. Er kann Abschlagszahlungen fordern, die nach dem Voranschlag im Haushaltsplan zu bemessen sind. Die Umlage muss eine verursachergerechte Verteilung der Verluste auf der Basis der Zugkilometer der Teilräume ermöglichen.

Der NWL hat im Jahr 2015 den Eigenbetrieb EBINFA mit Beschluss der Verbandsversammlung am 30. September 2015 gegründet und die Überführung

- der wirtschaftlichen Aktivitäten im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Verpachtung/Bereitstellung von SPNV-Fahrzeugen sowie
- der Finanzierung von Infrastrukturmaßnahmen, die von der NWL-Verbandsversammlung beschlossen werden,

in den Eigenbetrieb mit Wirkung zum 1. Januar 2015 beschlossen.

Zweckverband Nahverkehr Westfalen-Lippe (NWL),
Unna

Fragenkatalog zur Prüfung nach § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG)
für das Jahr 2017

Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführungsorganisation (Fragenkreis 1)

Fragenkreis 1: Tätigkeit von Überwachungsorganen und Geschäftsleitung sowie individualisierte Offenlegung der Organbezüge

a) Gibt es Geschäftsordnungen für die Organe und einen Geschäftsverteilungsplan für die Geschäftsleitung sowie ggf. für die Konzernleitung? Gibt es darüber hinaus schriftliche Weisungen des Überwachungsorgans zur Organisation für die Geschäfts- sowie ggf. für die Konzernleitung (Geschäftsanweisung)? Entsprechen diese Regelungen den Bedürfnissen des Unternehmens bzw. des Konzerns?

Die Rechte und Pflichten für die Organe des NWL ergeben sich aus den gesetzlichen Bestimmungen des GkG und der GO, der Satzung und den Geschäftsordnungen des NWL und für die Geschäftsführung sowie den Dienstanweisungen. Die Einbindung der Verbandsversammlung des NWL in die Entscheidungsprozesse entspricht nach unseren Feststellungen den Erfordernissen einer sachgerechten Unternehmensführung. Wir verweisen dazu auch auf die Ausführungen in Anlage 8 unseres Berichtes.

b) Wie viele Sitzungen der Organe und ihrer Ausschüsse haben stattgefunden und wurden Niederschriften hierüber erstellt?

Im Berichtsjahr haben 5 Sitzungen der Verbandsversammlung des NWL stattgefunden. Niederschriften wurden für die Sitzungen erstellt.

c) In welchen Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i. S. d. § 125 Abs. 1 Satz 3 AktG sind die einzelnen Mitglieder der Geschäftsleitung tätig?

Eine Aufstellung über die Nebentätigkeiten des Verbandsvorstehers ist als Anlage beigefügt.

d) Wird die Vergütung der Organmitglieder (Geschäftsleitung, Überwachungsorgan) individualisiert im Anhang des Jahresabschlusses/Konzernabschlusses aufgeteilt nach Fixum, erfolgsbezogenen Komponenten und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung ausgewiesen? Falls nein, wie wird dies begründet?

Vom NWL wurden im Geschäftsjahr 2017 keine Vergütungen an die Mitglieder der Verbandsversammlung gewährt.

Ordnungsmäßigkeit des Geschäftsführungsinstrumentariums (Fragenkreise 2 bis 6)

Fragenkreis 2: Aufbau- und ablauforganisatorische Grundlagen

a) Gibt es einen den Bedürfnissen des Unternehmens entsprechenden Organisationsplan, aus dem Organisationsaufbau, Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten/Weisungsbefugnisse ersichtlich sind? Erfolgt dessen regelmäßige Überprüfung?

Die Zuständigkeiten der Organe des NWL sind in der Satzung und der Geschäftsordnung für den NWL geregelt. Eine regelmäßige Überprüfung erfolgt; im Jahr 2016 wurden die Geschäftsordnungen für den NWL und die Geschäftsführung angepasst.

b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass nicht nach dem Organisationsplan verfahren wird?

Anhaltspunkte für Abweichungen zwischen dem Organisationsplan und der tatsächlichen Durchführung haben sich nicht ergeben.

c) Hat die Geschäftsleitung Vorkehrungen zur Korruptionsprävention ergriffen und dokumentiert?

Die Geschäftsleitung des NWL hat Vorkehrungen zur Korruptionsprävention ergriffen und dokumentiert. Vorgaben zur Korruptionsprävention ergeben sich aus der Geschäftsordnung (GO) und den ergänzenden Dienstanweisungen des Verbandsvorstehers insbesondere für den Einkauf, die Abgabe von Verpflichtungserklärungen und den Zahlungsverkehr. Zur Einhaltung der Geschäftsordnung sind alle Mitarbeiter des NWL verpflichtet.

Die Grundsätze des Vier-Augen-Prinzips und der Funktionstrennung sowie Berechtigungs- und Vertretungsregelungen sind in der GO verankert.

d) Gibt es geeignete Richtlinien bzw. Arbeitsanweisungen für wesentliche Entscheidungsprozesse (insbesondere Auftragsvergabe und Auftragsabwicklung, Personalwesen, Kreditaufnahme und -gewährung)? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass diese nicht eingehalten werden?

Auftragsvergaben und -abwicklungen erfolgen nach Vergabe- und Haushaltsrecht.

Richtlinien bzw. Arbeitsanweisungen für wesentliche Entscheidungsprozesse insbesondere Auftragsvergaben und -abwicklungen bestehen in Form der GO und den ergänzenden Dienstanweisungen des Verbandsvorstehers sowie der Satzung.

Auftragsvergaben und Kreditaufnahmen (beim EBINFA) sind im Berichtsjahr entsprechend den Beschlüssen der Gremien für die SPNV-Fahrzeugfinanzierung erfolgt.

Anhaltspunkte zur Nichteinhaltung von Richtlinien und Arbeitsanweisungen haben sich nicht ergeben.

e) Besteht eine ordnungsmäßige Dokumentation von Verträgen (z. B. Grundstücksverwaltung, EDV)?

Die Dokumentation von Verträgen erfolgt ordnungsgemäß.

Fragenkreis 3: Planungswesen, Rechnungswesen, Informationssystem und Controlling

a) Entspricht das Planungswesen – auch im Hinblick auf Planungshorizont und Fortschreibung der Daten sowie auf sachliche und zeitliche Zusammenhänge von Projekten – den Bedürfnissen des Unternehmens?

Das Planungswesen entspricht den Bedürfnissen des NWL. In der Satzung ist festgelegt, dass der Haushaltsplan durch den Verbandsvorsteher vorzulegen und von der Verbandsversammlung zu beschließen ist. Die Planung entspricht den Vorschriften des GkG i.V.m. der GemHVO. Die Fortschreibung der Daten erfolgt unterjährig.

b) Werden Planabweichungen systematisch untersucht?

Auf Basis der Finanzbuchhaltung und der Kostenrechnung werden die Planansätze unterjährig überprüft und Planabweichungen analysiert. Es werden Monats- und Quartalsberichte über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes erstellt.

c) Entspricht das Rechnungswesen einschließlich der Kostenrechnung der Größe und den besonderen Anforderungen des Unternehmens?

Das Rechnungswesen entspricht den Anforderungen des GkG und der anzuwendenden Vorschriften der GemHVO sowie den Anforderungen des NWL. Das Rechnungswesen, insbesondere bestehend aus Finanz- und Anlagenbuchhaltung sowie der Kosten- und Leistungsrechnung, bietet in seiner Ausgestaltung aussagefähige Grundlagen für Entscheidungen.

d) Besteht ein funktionierendes Finanzmanagement, welches u. a. eine laufende Liquiditätskontrolle und eine Kreditüberwachung gewährleistet?

Das beim NWL eingerichtete Finanzmanagement gewährleistet eine laufende Liquiditätskontrolle und Kreditüberwachungen auch für den EBINFA. Das Mahnwesen wird vom NWL geführt.

e) Gehört zu dem Finanzmanagement auch ein zentrales Cash-Management und haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die hierfür geltenden Regelungen nicht eingehalten worden sind?

Ein zentrales Cash-Management besteht und wird beim NWL geführt. Anhaltspunkte für die Nichteinhaltung bestehender Regelungen haben sich nicht ergeben.

f) Ist sichergestellt, dass Entgelte vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt werden? Ist durch das bestehende Mahnwesen gewährleistet, dass ausstehende Forderungen zeitnah und effektiv eingezogen werden?

Auf der Grundlage abgeschlossener Verträge erfolgt die in Rechnungstellung vollständig und zeitnah. Eine Überprüfung des Forderungseinzuges erfolgt durch die Soll-/Ist-Analyse.

g) Entspricht das Controlling den Anforderungen des Unternehmens/Konzerns und umfasst es alle wesentlichen Unternehmens-/Konzernbereiche?

Das Controlling umfasst alle Bereiche des NWL. Es entspricht den Anforderungen des NWL. Der Ausbau und eine kontinuierliche Weiterentwicklung der Controllinginstrumente finden statt.

h) Ermöglichen das Rechnungs- und Berichtswesen eine Steuerung und/oder Überwachung der Tochterunternehmen und der Unternehmen, an denen eine wesentliche Beteiligung besteht?

Das Rechnungs- und Berichtswesen ermöglichen eine Steuerung und Überwachung des EBINFA und der wesentlicher Beteiligungen.

Fragenkreis 4: Risikofrüherkennungssystem

a) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung nach Art und Umfang Frühwarnsignale definiert und Maßnahmen ergriffen, mit deren Hilfe bestandsgefährdende Risiken rechtzeitig erkannt werden können?

Aus der Rechtsform, dem Aufgabencharakter und der Geschäftstätigkeit des NWL ergeben sich keine bestandsgefährdenden Risiken. Die Finanzierung erfolgt im Wesentlichen über Zuwendungen des Landes NRW.

Um eine frühzeitige Risikosteuerung zu ermöglichen, ist ein auch den EBINFA umfassendes Risikofrüherkennungssystem beim NWL eingerichtet. Eine kurzfristige Soll-Ist-Analyse wird durchgeführt und liefert zeitnahe entscheidungsorientierte Managementinformationen.

In den internen Sitzungen des NWL sowie laufend durch das Controlling erfolgt regelmäßig eine interne Diskussion zur umfassenden Risikoidentifikation und -bewertung und über die zu ergreifenden Maßnahmen zur Risikobewältigung und Risikoüberwachung.

Die Risikoberichterstattung erfolgt an die Gremien in den Sitzungen.

b) Reichen diese Maßnahmen aus und sind sie geeignet, ihren Zweck zu erfüllen? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt werden?

Die vorgesehenen Maßnahmen sind geeignet, ihren Zweck zu erfüllen. Es haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass die umzusetzenden Maßnahmen nicht durchgeführt werden.

c) Sind diese Maßnahmen ausreichend dokumentiert?

Die Dokumentation erfolgt derzeit in den einzelnen Organisationseinheiten, in Sachstandsberichten und Sitzungsprotokollen.

Siehe auch a).

d) Werden die Frühwarnsignale und Maßnahmen kontinuierlich und systematisch mit dem aktuellen Geschäftsumfeld sowie mit den Geschäftsprozessen und Funktionen abgestimmt und angepasst?

Die Frühwarnsignale und Maßnahmen werden kontinuierlich und systematisch mit dem aktuellen Geschäftsumfeld sowie mit den Geschäftsprozessen und Funktionen abgestimmt und angepasst. Es erfolgt eine Bearbeitung der Auswirkungen im Rahmen des Risikofrüherkennungssystems.

Fragenkreis 5: Finanzinstrumente, andere Termingeschäfte, Optionen und Derivate

a) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung den Geschäftsumfang zum Einsatz von Finanzinstrumenten sowie von anderen Termingeschäften, Optionen und Derivaten schriftlich festgelegt? Dazu gehört:

- **Welche Produkte/Instrumente dürfen eingesetzt werden?**
- **Mit welchen Partnern dürfen die Produkte/Instrumente bis zu welchen Beträgen eingesetzt werden?**
- **Wie werden die Bewertungseinheiten definiert und dokumentiert und in welchem Umfang dürfen offene Posten entstehen?**
- **Sind die Hedge-Strategien beschrieben, z. B. ob bestimmte Strategien ausschließlich zulässig sind bzw. bestimmte Strategien nicht durchgeführt werden dürfen (z. B. antizipatives Hedging)?**

Es werden keine Finanzinstrumente eingesetzt.

b) Werden Derivate zu anderen Zwecken eingesetzt als zur Optimierung von Kreditkonditionen und zur Risikobegrenzung?

Nein.

c) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung ein dem Geschäftsumfang entsprechendes Instrumentarium zur Verfügung gestellt insbesondere in Bezug auf

- **Erfassung der Geschäfte**
- **Beurteilung der Geschäfte zum Zweck der Risikoanalyse**
- **Bewertung der Geschäfte zum Zweck der Rechnungslegung**
- **Kontrolle der Geschäfte?**

Nicht erforderlich.

d) Gibt es eine Erfolgskontrolle für nicht der Risikoabsicherung (Hedging) dienende Derivatgeschäfte und werden Konsequenzen aufgrund der Risikoentwicklung gezogen?

Derivatgeschäfte werden nicht getätigt.

e) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung angemessene Arbeitsanweisungen erlassen?

Nicht erforderlich.

f) Ist die unterjährige Unterrichtung der Geschäfts-/Konzernleitung im Hinblick auf die offenen Positionen, die Risikolage und die ggf. zu bildenden Vorsorgen geregelt?

Nicht erforderlich.

Fragenkreis 6: Interne Revision

a) Gibt es eine den Bedürfnissen des Unternehmens/Konzerns entsprechende Interne Revision/Konzernrevision? Besteht diese als eigenständige Stelle oder wird diese Funktion durch eine andere Stelle (ggf. welche?) wahrgenommen?

Eine interne Revision als eigenständige Stelle ist nicht vorhanden. Die überörtliche Prüfung der Verwendung der Zuwendungen des Landes NRW erfolgt durch den Landesrechnungshof.

b) Wie ist die Anbindung der Internen Revision/Konzernrevision im Unternehmen/Konzern? Besteht bei ihrer Tätigkeit die Gefahr von Interessenkonflikten?

Siehe a).

c) Welches waren die wesentlichen Tätigkeitsschwerpunkte der Internen Revision/Konzernrevision im Geschäftsjahr? Wurde auch geprüft, ob wesentlich miteinander unvereinbare Funktionen (z. B. Trennung von Anweisung und Vollzug) organisatorisch getrennt sind? Wann hat die Interne Revision das letzte Mal über Korruptionsprävention berichtet? Liegen hierüber schriftliche Revisionsberichte vor?

Siehe a).

d) Hat die Interne Revision ihre Prüfungsschwerpunkte mit dem Abschlussprüfer abgestimmt?

Siehe a).

e) Hat die Interne Revision/Konzernrevision bemerkenswerte Mängel aufgedeckt und um welche handelt es sich?

Siehe a).

f) Welche Konsequenzen werden aus den Feststellungen und Empfehlungen der Internen Revision/Konzernrevision gezogen und wie kontrolliert die Interne Revision/Konzernrevision die Umsetzung ihrer Empfehlungen?

Siehe a).

Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführungstätigkeit (Fragenkreise 7 bis 10)

Fragenkreis 7: Übereinstimmung der Rechtsgeschäfte und Maßnahmen mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans

a) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die vorherige Zustimmung des Überwachungsorgans zu zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen nicht eingeholt worden ist?

Es haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass für zustimmungspflichtige Rechtsgeschäfte und Maßnahmen im Berichtsjahr die vorherige Zustimmung der zuständigen Gremien nicht eingeholt wurde.

b) Wurde vor der Kreditgewährung an Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans die Zustimmung des Überwachungsorgans eingeholt?

Es erfolgte keine Kreditgewährung an Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans.

c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass anstelle zustimmungsbedürftiger Maßnahmen ähnliche, aber nicht als zustimmungsbedürftig behandelte Maßnahmen vorgenommen worden sind (z. B. Zerlegung in Teilmaßnahmen)?

Es haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass anstelle zustimmungsbedürftiger Maßnahmen ähnliche, aber nicht als zustimmungsbedürftig behandelte Maßnahmen vorgenommen worden sind.

d) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Geschäfte und Maßnahmen nicht mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans übereinstimmen?

Es haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass die im Berichtsjahr durchgeführten Geschäfte und Maßnahmen nicht mit dem Gesetz, der Satzung, der Geschäftsordnung oder Geschäftsanweisungen überein stimmen. Bindende Beschlüsse der Gremien sind umgesetzt worden.

Fragenkreis 8: Durchführung von Investitionen

a) Werden Investitionen (in Sachanlagen, Beteiligungen, sonstige Finanzanlagen, immaterielle Anlagewerte und Vorräte) angemessen geplant und vor Realisierung auf Rentabilität/Wirtschaftlichkeit, Finanzierbarkeit und Risiken geprüft?

Investitionen werden angemessen geplant und vor Realisierung auf Rentabilität/Wirtschaftlichkeit, Finanzierbarkeit und Risiken geprüft.

b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Unterlagen/Erhebungen zur Preisermittlung nicht ausreichend waren, um ein Urteil über die Angemessenheit des Preises zu ermöglichen (z. B. bei Erwerb bzw. Veräußerung von Grundstücken oder Beteiligungen)?

Die Preisermittlung bei Investitionen wird entsprechend dem Vergaberecht vorgenommen. Für die Investitionen beim EBINFA werden EU-weite öffentliche Ausschreibungen vorgenommen.

Es haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass die Unterlagen/Erhebungen zur Preisermittlung nicht ausreichend waren.

c) Werden Durchführung, Budgetierung und Veränderungen von Investitionen laufend überwacht und Abweichungen untersucht?

Durchführung, Budgetierung und Veränderungen von Investitionen werden laufend überwacht und Abweichungen untersucht.

d) Haben sich bei abgeschlossenen Investitionen wesentliche Überschreitungen ergeben? Wenn ja, in welcher Höhe und aus welchen Gründen?

Im Jahr 2017 haben sich keine wesentlichen Überschreitungen ergeben.

e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass Leasing- oder vergleichbare Verträge nach Ausschöpfung der Kreditlinien abgeschlossen wurden?

Anhaltspunkte, dass Leasing- oder vergleichbare Verträge nach Ausschöpfung der Kreditlinien abgeschlossen wurden, haben sich im Rahmen unserer Prüfung nicht ergeben.

Fragenkreis 9: Vergaberegelungen

a) Haben sich Anhaltspunkte für eindeutige Verstöße gegen Vergaberegelungen (z. B. VOB, VOL, VOF, EU-Regelungen) ergeben?

Anhaltspunkte für eindeutige Verstöße gegen Vergaberegelungen haben sich nicht ergeben.

b) Werden für Geschäfte, die nicht den Vergaberegelungen unterliegen, Konkurrenzangebote (z. B. auch für Kapitalaufnahmen und Geldanlagen) eingeholt?

Konkurrenzangebote werden im angemessenen Umfang eingeholt.

Fragenkreis 10: Berichterstattung an das Überwachungsorgan

a) Wird dem Überwachungsorgan regelmäßig Bericht erstattet?

Der Verbandsvorsteher nimmt an Sitzungen der Verbandsversammlung teil und berichtet regelmäßig.

b) Vermitteln die Berichte einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Unternehmens/Konzerns und in die wichtigsten Unternehmens-/Konzernbereiche?

Die wirtschaftliche Lage des NWL wird nach unseren Feststellungen zutreffend dargestellt.

c) Wurde das Überwachungsorgan über wesentliche Vorgänge angemessen und zeitnah unterrichtet? Liegen insbesondere ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen oder wesentliche Unterlassungen vor und wurde hierüber berichtet?

In den Sitzungen wurde die Verbandsversammlung nach unseren Feststellungen zeitnah über wesentliche Vorgänge unterrichtet. Im Berichtsjahr lagen nach unseren Feststellungen keine ungewöhnlichen, risikoreichen oder nicht ordnungsgemäß abgewickelten Geschäftsvorfälle und wesentliche Unterlassungen vor.

d) Zu welchen Themen hat die Geschäfts-/Konzernleitung dem Überwachungsorgan auf dessen besonderen Wunsch berichtet (§ 90 Abs. 3 AktG)?

Nicht anwendbar.

e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Berichterstattung (z. B. nach § 90 AktG oder unternehmensinternen Vorschriften) nicht in allen Fällen ausreichend war?

Es haben sich keine Anhaltspunkte für unzureichende Berichterstattung ergeben.

f) Gibt es eine D&O-Versicherung? Wurde ein angemessener Selbstbehalt vereinbart? Wurden Inhalt und Konditionen der D&O-Versicherung mit dem Überwachungsorgan erörtert?

Es besteht keine D&O-Versicherung. Beim NWL bestehen zur Risikoabsicherung Versicherungen, die auch die Geschäftstätigkeit des EBINFA einschließen.

g) Sofern Interessenkonflikte der Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans gemeldet wurden, ist dies unverzüglich dem Überwachungsorgan offengelegt worden?

Interessenkonflikte der Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans wurden nicht gemeldet.

Vermögens- und Finanzlage (Fragenkreise 11 bis 13)

Fragenkreis 11: Ungewöhnliche Bilanzposten und stille Reserven

a) Besteht in wesentlichem Umfang offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen?

Nicht betriebsnotwendiges Vermögen ist nicht vorhanden.

b) Sind Bestände auffallend hoch oder niedrig?

Keine Feststellungen.

c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Vermögenslage durch im Vergleich zu den bilanziellen Werten erheblich höhere oder niedrigere Verkehrswerte der Vermögensgegenstände wesentlich beeinflusst wird?

Es haben sich keine Anhaltspunkte ergeben.

Fragenkreis 12: Finanzierung

a) Wie setzt sich die Kapitalstruktur nach internen und externen Finanzierungsquellen zusammen? Wie sollen die am Abschlussstichtag bestehenden wesentlichen Investitionsverpflichtungen finanziert werden?

Die Finanzierung der Tätigkeit des NWL erfolgt über Zuwendungen des Landes NRW sowie Kostenerstattungen von Dritten. Die Investitionen im Bereich SPNV-Fahrzeugfinanzierung beim EBINFA werden über Bankdarlehen zu Kommunalkreditkonditionen und Eigenkapital (Einlagen des NWL aus Zuwendungen) finanziert.

b) Wie ist die Finanzlage des Konzerns zu beurteilen, insbesondere hinsichtlich der Kreditaufnahmen wesentlicher Konzerngesellschaften?

Die Finanzlage ist stabil und solide. Kreditaufnahmen erfolgten beim EBINFA für Investitionen in SPNV-Fahrzeuge entsprechend den Beschlüssen der Gremien.

c) In welchem Umfang hat das Unternehmen Finanz-/Fördermittel einschließlich Garantien der öffentlichen Hand erhalten? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die damit verbundenen Verpflichtungen und Auflagen des Mittelgebers nicht beachtet wurden?

Der NWL hat Zuwendungen vom Land NRW gemäß § 11 Absatz 1 ÖPNVG in Höhe von T€ 339.256 und für die pauschalierte Investitionsförderung nach § 12 ÖPNVG in Höhe von T€ 24.374 erhalten. Es haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass die damit verbundenen Verpflichtungen und Auflagen des Mittelgebers nicht beachtet wurden.

Fragenkreis 13: Eigenkapitalausstattung und Gewinnverwendung

a) Bestehen Finanzierungsprobleme aufgrund einer evtl. zu niedrigen Eigenkapitalausstattung?

Finanzierungsprobleme aufgrund einer evtl. zu niedrigen Eigenkapitalausstattung wurden nicht festgestellt.

b) Ist der Gewinnverwendungsvorschlag (Ausschüttungspolitik, Rücklagenbildung) mit der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens vereinbar?

Der NWL hat keinen Gewinn erwirtschaftet.

Ertragslage (Fragenkreise 14 bis 16)

Fragenkreis 14: Rentabilität/Wirtschaftlichkeit

a) Wie setzt sich das Betriebsergebnis des Unternehmens/Konzerns nach Segmenten/ Konzernunternehmen zusammen?

Es wird ein ausgeglichenes Betriebsergebnis ausgewiesen.

b) Ist das Jahresergebnis entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt?

Das Jahresergebnis ist nicht wesentlich von einmaligen Vorgängen geprägt. Zu Einzelheiten verweisen wir auf die Erläuterungen zur Vermögens-, Finanz- und Ertragslage im Hauptteil des Prüfungsberichtes.

c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass wesentliche Kredit- oder andere Leistungsbeziehungen zwischen Konzerngesellschaften bzw. mit den Gesellschaftern eindeutig zu unangemessenen Konditionen vorgenommen werden?

Anhaltspunkte für unangemessene Konditionen haben sich nicht ergeben.

d) Wurde die Konzessionsabgabe steuer- und preisrechtlich erwirtschaftet?

Nicht anwendbar.

Fragenkreis 15: Verlustbringende Geschäfte und ihre Ursachen

a) Gab es verlustbringende Geschäfte, die für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren, und was waren die Ursachen der Verluste?

Beim NWL gab es keine verlustbringenden Geschäfte.

b) Wurden Maßnahmen zeitnah ergriffen, um die Verluste zu begrenzen, und um welche Maßnahmen handelt es sich?

Beim NWL entstehen keine Verluste.

Fragenkreis 16: Ursachen des Jahresfehlbetrages und Maßnahmen zur Verbesserung der Ertragslage

a) Was sind die Ursachen des Jahresfehlbetrages?

Wir verweisen auf die Erläuterungen zum Fragenkreis 15.

b) Welche Maßnahmen wurden eingeleitet bzw. sind beabsichtigt, um die Ertragslage des Unternehmens zu verbessern?

Wir verweisen auf die Erläuterungen zum Fragenkreis 15.

Aufstellung der Nebentätigkeiten im Jahr 2017

Name: Dr. Ulrich Conradi

Beruf: Kreisdirektor des Kreises Paderborn

1. Beraterverträge

- entfällt

2. Mitgliedschaft in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien im Sinne von § 125 I 3 AktG

- Beratendes Mitglied des Aufsichtsrates der Paderborner Kommunalbetriebe GmbH (PKB) (seit 31.01.2013)
- Mitglied des Aufsichtsrates der Seniorenzentrum St. Johannes Warburg gGmbH (seit 22.08.2008)
- Vorstandsmitglied der Stiftung der Sparkasse Paderborn für den Kreis Paderborn (gem. § 7 Abs. 1 Satz 1 der Stiftungssatzung kraft Amt, seit 01.01.2013)

3. Mitgliedschaft in Organen von verselbständigten Aufgabenbereichen der in § 1 I und II LOG NRW genannten Behörden und Einrichtungen

- Verbandsvorsteher des Nahverkehrsverbundes Paderborn-Höxter (nph) (seit 08.07.2013)
- Verbandsvorsteher des Zweckverbandes Nahverkehr Westfalen-Lippe (NWL) (seit 21.10.2015, bereits seit 16.07.2013 stellv. Verbandsvorsteher),
- Mitglied der Trägerversammlung des Jobcenters Paderborn (seit 01.01.2013, seit 10.09.2015 Vorsitzender)

4. Mitgliedschaft in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen

- 2. Liquidator der Gesellschaft zur Förderung sozialer und kultureller Einrichtungen im Kreis Paderborn GmbH
- 1. Verhinderungsvertreter in der Gesellschafterversammlung und der Kommanditistenversammlung der Westfalen Weser Energie GmbH & Co. KG (seit 04.11.2013)
- Mitglied in der Gesellschafterversammlung der Verbundgesellschaft Paderborn/Höxter mbH (VPH) (seit 05.04.2016)

5. Funktionen in Vereinen oder vergleichbaren Gremien

- Ersatzmitglied im Gruppenausschuss Verwaltung des Kommunalen Arbeitgeberverbandes (KAV) NRW (seit 15.05.2013)
- Stellvertretender Vorsitzender im Ausschuss für Lehrlingsstreitigkeiten in der Kreishandwerkerschaft Paderborn-Lippe (seit 15.03.2013)
- Mitglied im Kuratorium der Kulturstiftung Manfred O. und Helga Schröder Wasserschloss Heerse (seit 13.11.2015)

6. Sonstiges

- Mitglied im Sozial- und Jugendhilfeausschuss des Landkreistags NRW (seit 01.01.2013)
- Mitglied im Ausschuss für Verfassung, Verwaltung und Personal des Landkreistags NRW (seit 01.01.2013)
- Stellvertretende beratendes Mitglied des Jugendhilfeausschusses des Kreises Paderborn (seit 01.01.2013)
- Mitglied im Verwaltungsausschuss der Arbeitsagentur Paderborn (seit 03.11.2003), Sprecher der Gruppe der öffentlichen Körperschaften (seit 05.06.2013)
- Mitglied im Ausschuss für anzeigepflichtige Entlassungen gem. §§ 17 ff KSchG (seit 01.07.2010)
- Mitglied im Rhein-Ruhr-Express (RRX) Lenkungskreis (seit 21.10.2015)

Paderborn, den 12.01.2017

Dr. Ulrich Conradi

Anlage 10

Allgemeine Auftragsbedingungen
für
Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften
vom 1. Januar 2017

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer" genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

Alle Rechte vorbehalten. Ohne Genehmigung des Verlages ist es nicht gestattet, die Vordrucke ganz oder teilweise nachzudrucken bzw. auf fotomechanischem oder elektronischem Wege zu vervielfältigen und/oder zu verbreiten.
© IDW Verlag GmbH · Tersteegenstraße 14 · 40474 Düsseldorf
50261 . PN 55495/0/0

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise

b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern

c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden

d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern

e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,

b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,

c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und

d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.